

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

13.06.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	10.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	3-0017/23/37-006

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Kita Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Üxheim ist eine viergruppige Einrichtung mit derzeit 90 Plätzen.

Seit 01.08.1993 umfasst das Einzugsgebiet neben den Ortsgemeinden Nohn, Kerpen und Üxheim auch die vier Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid aus der Verbandsgemeinde Adenau; die Kinder dieser Ortsgemeinden besuchten aber bereits in den Jahren zuvor die Kita Üxheim. Damals übernahmen die vier Ortsgemeinden der VG Adenau die Kosten der Erweiterung um eine 4. Gruppe (abzgl. der Zuschüsse) i.H.v. 10.320,53 DM sowie eine einmalige Zahlung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume und des Gemeindeanteils von 60.000 DM.

Im Frühjahr 2022 zeigten die o.g. vier Gemeinden das Bestreben, zum Kita-Zweckverband Barweiler zu wechseln. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath und Trierscheid haben zwischenzeitlich entsprechende Beschlüsse gefasst; die Ortsgemeinde Senscheid möchte im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben. Letztlich wird die Änderung des Einzugsgebietes durch die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise Ahrweiler und Vulkaneifel beschlossen.

Aufgrund der starken Auslastung der Kita Üxheim sowie einer notwendigen Erweiterung, die durch das Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, erforderlich geworden ist, erscheint eine Änderung des Einzugsgebietes gerade zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll. Durch die Reduzierung der Kinderzahl bestehen für die Erweiterung andere Voraussetzungen und es können Kostenreduzierungen erzielt werden.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Adenau und Gerolstein haben in Abstimmung einen Entwurf einer Auflösungsvereinbarung für alle vier Ortsgemeinden der VG Adenau verfasst, der insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Auflösung zum Ende des Kitajahres am 31.08.2023
- Auszahlung des Restbuchwertes des Baukostenzuschusses i.H.v. 19.594,15 €
- Auszahlung des Restbuchwertes des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens i.H.v. 3.574,72 €

Die derzeit bestehende Zweckvereinbarung vom 03.09.2013, der Entwurf der Auflösungsvereinbarung sowie die Berechnung des Baukostenzuschusses ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Auszahlungen der Restbuchwerte müssen entsprechend auf die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein aufgeteilt werden (in den u.a. Werten ist der Anteil Senscheid enthalten). Hier sollten entsprechend der Zweckvereinbarung der drei Ortsgemeinden vom 03.03.2021 als Grundlage hälftig die Einwohnerzahlen zum 30.06. sowie die Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.10. zu Grunde gelegt werden. Die aktu-

ellsten Zahlen liegen für 2022 entsprechend vor, so dass die Kostenaufteilung wie folgt aussehen würde:

Ortsgemeinde	Aufteilung	
	Kinderzahl/Einwohnerzahl prozentuale Aufteilung	Kosten- anteil
Kerpen	18,80	4.356,42 €
Nohn	22,63	5.242,45 €
Üxheim	58,57	13.570,00 €
Summe	100	23.168,87 €

Falls die Ortsgemeinden der Auflösung der Zweckvereinbarung zustimmen, würde der Verbandsgemeinderat als Träger der Kita Üxheim in seiner Sitzung am 13.07.2023 ebenfalls die Auflösung beraten und beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse der beiden Landkreise müssten ebenfalls erfolgen.

Nach aktuellem Stand würde Senscheid im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben, so dass beabsichtigt ist, eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung wie bisher mit der Ortsgemeinde abzuschließen. Der entsprechende Anteil des Restbuchwertes würde sodann im Vermögen der Einrichtung verbleiben. Die Ortsgemeinde Senscheid hat derzeit keine Kinder, die im Kitalter sind und die Einrichtung besuchen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Üxheim stimmt der Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 zu.

Der Ortsgemeinderat Üxheim empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den entsprechenden Beschluss zur Auflösung dieser Zweckvereinbarung zu fassen.

Mit der Ortsgemeinde Senscheid soll eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung geschlossen werden. Falls die Ortsgemeinde Senscheid doch das Einzugsgebiet wechseln möchte, stimmt der Ortsgemeinderat Üxheim auch dieser Alternative zu.

Anlage(n):

2013-09-03 Zweckvereinbarung Üxheim
Auflösungsvereinbarung Üxheim
Berechnung Baukostenzuschuss Restbuchwert

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung vom 1.8.1992 (Inkrafttreten).

Zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Bohn,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Rainer Hess,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Peter Claesges,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch den I. Beigeordneten Klaus Peter Romes,

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit den §§ 12 (6), 14 und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes und §§ 1, 57-60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetz Rheinland Pfalz und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 1.10.2013 geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hillesheim unterhält und betreibt in der Ortsgemeinde Üxheim eine viergruppige Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht im alleinigen Eigentum der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Die Kinder aus dem Einzugsbereich Üxheim, Leudersdorf, Flesten, Niederehe, Heyroth, Kerpen-Loogh und Nohn sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vulkaneifel dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen. Die Kinder von diesen vier Ortsgemeinden aus der VG Adenau besuchen bereits seit 30 Jahren die Kindertagesstätte in Üxheim.

Wegen Platzmangel haben die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid in 1992 die Investitionskosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim von 3 Gruppen auf 4 Gruppen (1 Gruppe) übernommen.

Für die anteilige Nutzung der zu dem v. g. Zeitpunkt bestandenen Gemeinschaftsräume und des Grundstückanteiles zahlten die vier Ortsgemeinden eine einmalige Abstandszahlung von 30.677,51 Euro (60.000,00 DM). Die Zuweisungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Landeszuschüsse/Kreiszuschüsse) wurden den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid angerechnet und verminderten die Kostenbeteiligung im Ergebnis.

In der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 (Inkrafttreten) wurde die Finanzierung der 4. Kindergartengruppe und Abstandszahlung durch die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid wie nachstehend vereinbart und die Eigenanteile zur Finanzierung der vierten Gruppe und der einmaligen Abstandszahlung wie folgt berechnet:

Je zu einem Drittel:

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes)
- nach der vom vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 11 FAG.

Die laufende Kostenbeteiligung durch die 4 Ortsgemeinden wurde in der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 wie folgt geregelt:

Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte) werden zwischen den Ortsgemeinden Hoffeld, Senscheid, Dankerath und Trierscheid sowie der Verbandsgemeinde Hillesheim aufgeteilt.

Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid übernehmen 25 % v. g. Kosten (1 Gruppe) – (VG Hillesheim 3 Gruppen).

Kostenaufteilung der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid

untereinander wie bei den Eigenanteilen zur Finanzierung der 4. Kindergartengruppe. Mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 23.06.2010 wurde die Kostenbeteiligung dahingehend geändert, dass die Anteile ab dem Kalenderjahr 2010 anhand dem tatsächlichen Besuch der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden berechnet werden. Maßstab ist die Gesamtzahl der belegten Plätze im Kalenderjahr. Eine Überprüfung dieses geänderten Kostenanteils sollte im darauf folgenden Kalenderjahr (2012) erfolgen, um Nachteile für die Verbandsgemeinde Hillesheim auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Verbandsgemeinde Hillesheim als Träger der Einrichtung (Betriebsträgerschaft) betreibt im eigenen Namen in Üxheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Üxheim, Kerpen und Nohn sowie Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Tierscheid eine Kindertagesstätte.
2. Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist bereit, einen Kindergartenplatz für alle Kinder aus dem in Absatz 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid sind berechtigt und durch die Zuweisung der Kreisverwaltung Ahrweiler verpflichtet, die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim zu nutzen und sich an den Kosten (s. § 3) zu beteiligen.
4. Die von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler zugewiesenen Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkung

Der Verbandsgemeinde Hillesheim obliegen die Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landes-/Kreiszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Verbandsgemeinde Hillesheim rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Finanzbedarf des Kindergartens „Sonnenschein“ Üxheim den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid bekannt gibt.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden sollen.

Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen, Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden und am Grundstück des Kindergartens „Sonnenschein“ in Üxheim sind über einem Betrag von 3.000,00 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid abzustimmen. Gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Ortsgemeinden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Investitionen

1. Die Aufwendungen (Personal-, Sach-, Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw.) und Erträge sowie die Investitionsein- und -auszahlungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Hillesheim veranschlagt.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim tritt hierfür in Vorlage. Es erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung, die sich an den Aufwendungen und Auszahlungen des Vorjahres orientiert. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung unter Vorlage einer Auflistung aus der die Berechnung der Abrechnung hervorgeht. Der auf die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid entfallende Anteilsbetrag wird der VGV Adenau mitgeteilt. Der Betrag wird dann sofort fällig.
3. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Aufwendungen (§ 3 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinde Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid erfolgt entsprechend der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in den Ortsgemeinden des Einzugsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim – Als maßgebliche Kinderzahl gilt die Zahl zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
4. Die Investitionsein- und -auszahlungen (einschl. Zins- und Tilgungsleistungen) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach der Anschaffung von beweglichen Vermögen abzurechnen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim kann von den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Sonstiges/Streitigkeiten

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Untere Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Vermittlerstelle einzuschalten.
3. Können sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen (§ 2) sowie die Kostenverteilung (§ 3) nicht einigen, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 5 Laufzeit, Beendigung und Vermögensauseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

1. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung kann der Tag der Wirksamkeit erst festgesetzt werden, wenn die Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung und Liquidation erzielt haben.
2. Bei Auflösung der Vereinbarung erhalten die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid das von ihnen eingebraachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
3. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung wird das von v. g. Ortsgemeinden erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
4. Der Baukostenzuschuss (Gruppe und Abstandszahlung s. Präambel) der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid ist nach Ablauf der Abschreibungen verbraucht, bzw. es ergibt sich noch ein Restbuchwert. Gleiches gilt für das danach erworbene unbewegliche und bewegliche Vermögen.
5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ortsgemeinden (Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid) gilt der Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden.

Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat der Verbandsgemeinde Hillesheim alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsinhalte maßgebend sind, sich seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Jahr zum Monatsende.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid vom 1.8.1992 (Inkrafttreten) tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten/Genehmigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Hillesheim, den 3. Juli 2013



(Heike Bohn)
Bürgermeisterin



Hoffeld, den 20.08.2013



(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld



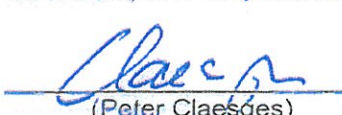
Dankerath, den 03.08.2013



(Rainer Hess)
Ortsbürgermeister Dankerath



Senscheid, den 20.08.2013

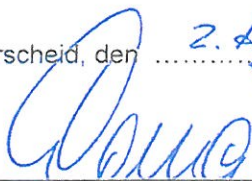


(Peter Claesges)
Ortsbürgermeister Senscheid



Trierscheid, den

2. Aug. 2013



(Klaus Peter Romes)

I. Beigeordneter Ortsgemeinde Trierscheid



Die vorstehende, zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 VG Adenau / 21a

Trier, den 01. Oktober 2013

Im Auftrag



Ulrich Radmer

Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Collet,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Dirk Ueberhofen,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Klaus Peter Romes,

wird folgende Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 geschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid haben beschlossen ihre Kinder zukünftig der Kindertagesstätte Barweiler zuordnen zu lassen und streben eine Mitgliedschaft im Kindergartenzweckverband Barweiler an.

Für die Ortsgemeinde Senscheid soll eine neue inhaltsgleiche Zweckvereinbarung in der Form vom 03.09.2013 abgeschlossen werden.

§ 1 Auflösung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 wird einvernehmlich mit Ablauf des 31.08.2023 aufgelöst.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

Auf Basis der Regelungen des § 5 der Zweckvereinbarung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen eingebracht haben.
2. Das erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird auf Basis der Abschreibungen erstattet. Der Restbuchwert, der bis 2021 erworbenen Gegenstände, beläuft sich zum 31.08.2023 auf 3.574,72 €. Dieser Wert wird den Ortsgemeinden entsprechend ausgezahlt.

Die Gegenstände aus Anschaffungen ab 2022 wurden noch nicht abgerechnet und werden nicht mehr berücksichtigt.

Restbuchwerte unter einem Betrag von 30,00 € werden nicht ausgezahlt.

3. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis des Abschreibungswertes zum 31.08.2023 an die Ortsgemeinden erstattet. Dieser beträgt 19.594,15 €.
4. Die Abrechnungen der Anteile der Ortsgemeinde Senscheid an den vorgenannten Beträgen übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.
5. Es wird gemeinsam festgestellt, dass ein Nachteilsausgleich nicht erforderlich wird, da keiner Seite relevante Nachteile durch den Wechsel des Einzugsbereichs entstehen.

§ 3 Sonstiges

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Gerolstein, den xx.xx 2023

(Hans Peter Böffgen)
Bürgermeister

Hoffeld, den

(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld

Dankerath, den

(Marco Collet)
Ortsbürgermeister Dankerath

Senscheid, den

(Dirk Ueberhofen)
Ortsbürgermeister Senscheid

Trierscheid, den

(Klaus Peter Romes)
Ortsbürgermeister Trierscheid

Berechnung Baukostenzuschuss

	DM	Euro
Baukosten 4. Gruppe	296.527,53	151.612,12
Landeszuschuss	125.000,00	63.911,49
Kreiszuschuss	160.300,00	81.960,09
Provinzial (Blitzschutz)	907,00	463,74
 Baukosten abzgl. Zuschüsse	 10.320,53	 5.276,80
 Abstandszahlung	 60.000,00	 30.677,51
 SUMME	 70.320,53	 35.954,32

Erweiterung 1994

(Bau Kita 1977)

Restlaufzeit ab 1994 = 63 Jahre	
Afa pro Jahr	570,70
 Restbuchwert 31.12.2021	 20.545,32
 Restbuchwert 31.12.2022	 19.974,62
 Restbuchwert 31.08.2023	 19.594,15

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	23.05.2023
Aktenzeichen:	51122-370-04/BA	Vorlage Nr.	2-0266/23/37-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten" - Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Im Nachgang zum Satzungsbeschluss wurde der Verwaltung ein Schreiben von einem Rechtsanwalt eingereicht, welcher über die Kommunalaufsicht sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) angeregt hat, den Bebauungsplan aufzuheben, da dieser offensichtlich unwirksam ist. Gleichzeitig wurde ein Normenkontrollverfahren angekündigt. Es wurden kleinere formelle Fehler aufgezeigt.

Durch den Rechtsanwalt wird folgendes angeführt:

1. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht Bestandteil des bekannt gemachten Bebauungsplanes
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen gewesen
3. Die Planung ist städtebaulich nicht gerechtfertigt. Der Bebauungsplan wurde ausschließlich zum Zweck für ein privates Interesse aufgestellt. Städtebauliche Ziele werden in der Bebauungsplanbegründung nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Damit handelt es sich vorliegend um eine reine „Gefälligkeitsplanung“, die mangels städtebaulicher Rechtfertigung unwirksam ist.
4. Der Bebauungsplan ist abwägungsfehlerhaft;
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist abwägungsfehlerhaft, weil die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen ohne eine Abwägung vollumfänglich zurückgewiesen worden sind. In der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Beschlussausfertigung ist, werden die eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich nicht wiedergegeben;
5. Die Standortwahl bei mehreren in Betracht kommenden Standorten ist rechtswidrig, wenn sich eine verworfene Alternative entweder als die eindeutig vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen oder wenn die Bevorzugung einer bestimmten Lösung auf einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Belange beruht. Vorliegend gab es mindestens vier Alternativstandorte;
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers formell unwirksam. Hier ist mit der Schlussbekanntmachung über die Anforderungen des § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB hinaus das Ergebnis der Abwägungsentscheidung – unzutreffend – verkündet worden. Das Ergebnis der Abwägung liegt dem Satzungsbeschluss zugrunde; es geht mithin in dem Satzungsbeschluss auf. Damit ist im Ergebnis eine Norm verkündet worden, die vom Satzungsbeschluss nicht gedeckt und inhaltlich so nicht beschlossen wurde. Der Bebauungsplan ist damit aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers unwirksam.

Die ADD hält in ihrem Antwortschreiben fest, dass der Schutz von Individualrechten nicht zu den Aufgaben der Kommunalaufsicht zählt. Angesichts der Subsidiarität (Nachrangigkeit) der Kommunalaufsicht ist insbesondere in den Situationen, in denen Interessen von Privatpersonen im Raume stehen, vorrangig der subjektive Rechtsschutz zu beschreiten. Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einzelnen Privatpersonen zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn diese ihre Rechte in einem Zivilprozess oder Verwaltungsstreitverfahren geltend machen können.

Um einem Rechtsmittelverfahren (Normenkontrolle) zuvorzukommen, ist ein Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erforderlich, wonach die formellen Fehler geheilt werden können. Die Unterlagen für das ergänzende Verfahren liegen dieser Sitzungsvorlage zugrunde.

Das Ergänzende Verfahren wird wie folgt durchgeführt:

- Erneuter Beschluss des Ortsgemeinderates zur Offenlage
- Beteiligungsverfahren bzw. Offenlage der Planunterlagen mit Vorhaben- und Erschließungsplan (verkürzt gem. § 4a BauGB auf 2 Wochen)
- Nach Ablauf der Offenlage erfolgt ein Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- Anschließend separater Satzungsbeschluss
- Ausfertigung der Planurkunde
- Bekanntmachung der Planunterlagen mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Beschlussvorschlag:

Um die formellen Fehler der Bekanntmachung über die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu heilen, beschließt der Ortsgemeinderat ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB und die erneute Auslegung der Planunterlagen mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Offenlage der Planunterlagen soll gem. § 4a BauGB auf 2 Wochen verkürzt ausgelegt werden. Die Verwaltung wird beauftragt die Planunterlagen erneut auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Anlage(n):

- 0-1 Üxheim-Niederehe - Gierten GB
- 1-1 Üxheim-Niederehe - Gierten PLAN
- 1-2 Üxheim-Niederehe - Gierten TF
- 1-3 Üxheim-Niederehe - Gierten BG
- 2-1 Üxheim-Niederehe - Gierten VEP
- 2-2 Üxheim-Niederehe - Gierten UMWELT

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Üxheim TOP Ö 4

"Im obersten Gierten"

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Ortsgemeinde Üxheim

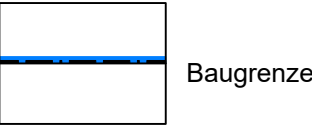
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gerten"

Entwurf

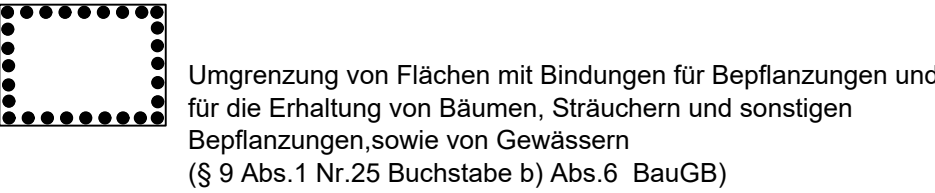


Legende

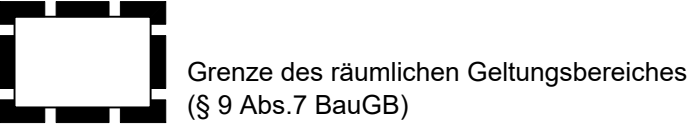
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



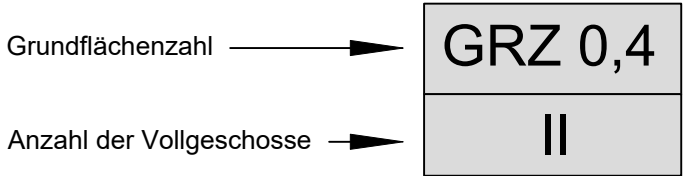
Sonstige Planzeichen



Bestandteile des Bebauungsplans

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt. Auf die weiteren Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag wird verwiesen.

Erläuterung Nutzungsschablone



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I, S. 1792)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl., S. 403)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl., S. 71)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Verfahrensvermerke

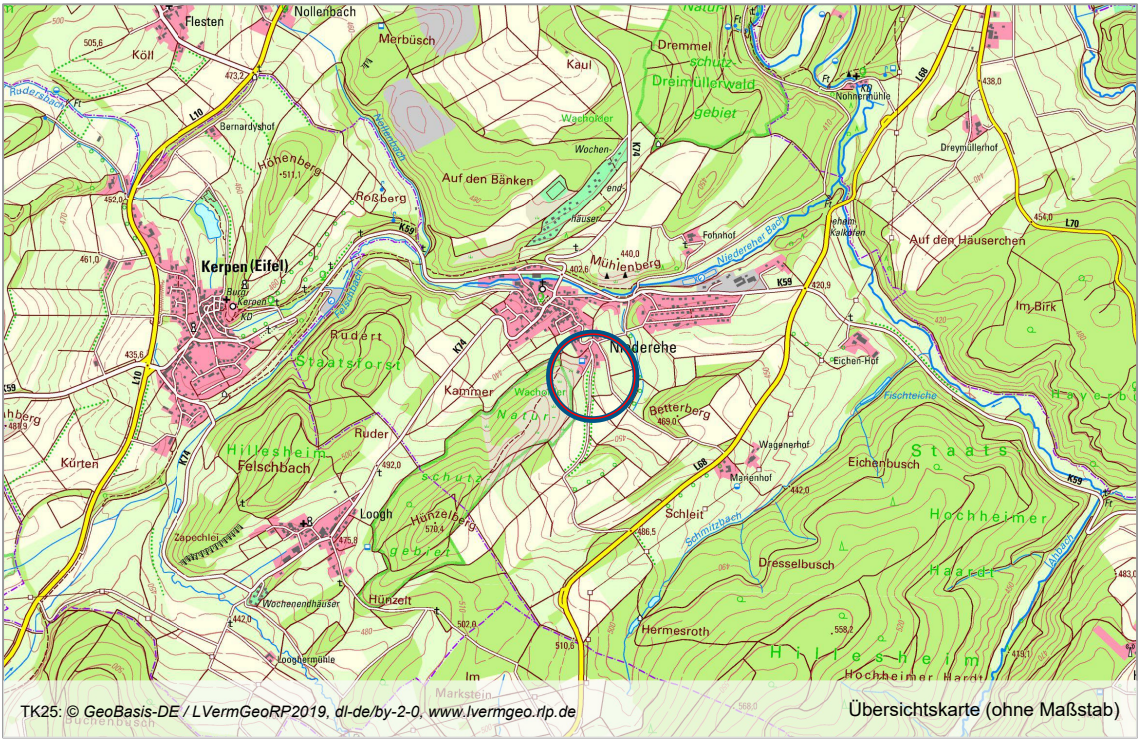
Aufstellungsbeschluss		
Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am		24.01.2022
Offenlegung und Beteiligung der Behörden		
Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom bis einschließlich	23.01.2023 27.02.2023
Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	20.01.2023
Satzungsbeschluss		
Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am		20.03.2023
erneute Offenlegung und Beteiligung der Behörden (§ 214 (4) BauGB & § 4a BauGB)		
Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom bis einschließlich	
Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	
Satzungsbeschluss		
Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am		
Üxheim, den		 (Ortsbürgermeister)
Ausfertigung		
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.		
Üxheim, den		 (Ortsbürgermeister)
Anordnung der Bekanntmachung		
ortsübliche Bekanntmachung angeordnet am		
Bekanntmachung		
ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am		
Rechtskraft		
In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes am		
Üxheim, den		 (Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde
Üxheim

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
"Im obersten Gerten"

Entwurf

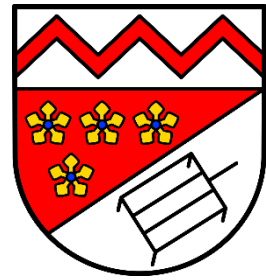
Stand: 02. Juni 2023
Maßstab: 1:500



Erarbeitet durch: **Planung1** Stadtplanung | Beratung **Dipl.-Ing. Daniel Heßer** Freier Stadtplaner AKRP **www.planung1.de** info@planung1.de
Schloßstraße 11 06571 177 98 00
54516 Wittlich F 06571 177 98 01

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Im obersten Gierten“

Textliche Festsetzungen

Entwurf

02. Juni 2023

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteil des Bebauungsplans.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.3	überbaubare Grundstücksfläche	3
2.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	3
2.5	Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4
3	Hinweise	4
3.1	Gesundheitsschutz	4
3.2	Baugrund	5
3.3	Bodenschutz	5
3.4	Altlasten	5
3.5	Grundwasserschutz	6
3.6	Schutz vor Starkregenereignissen	6
3.7	Ressourcenschutz	6
3.8	Klimaschutz	6
3.9	Immissionsschutz	6
3.10	Denkmalschutz	7
3.11	Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen	8
3.12	Schmutzwasserableitung	8
3.13	Wasserschutzgebiet 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ Zone IIIa (Entwurf)	8

1 Bestandteil des Bebauungsplans

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im obersten Gerten“ besteht aus den Unterlagen des Bebauungsplans (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen mit beigefügter Begründung), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Alle Unterlagen gemeinsam bilden den Regelungsgehalt dieser Planung ab.

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Folgende Vorhaben sind zulässig:

Ein Einfamilienhaus mit einer separaten Garage

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 454 m.ü.NHN (DHHN2016) festgesetzt. Die Höhe darf durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 0,50 m überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird auf 0,3 festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

2.3 überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen begrenzt.

2.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nicht überdachte Stellplätze sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und müssen mit der Vorderkante einen Mindestabstand von 5,00 m zur das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans allgemein zulässig.

2.5 Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gehölzerhalt / Gehölzrodung

Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten.

Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

3 Hinweise

3.1 Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration ($32,1 \text{ kBq/m}^3$) zu erwarten sind. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Unterschiede bei den Radonwerten auftreten. Den Bauherr*innen wird empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m^3 Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

3.2 Baugrund

Im Geltungsbereich werden Baugrunduntersuchungen (insbesondere Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

Nach geologischen Informationen stehen im Plangebiet voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Devon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Kalk- und Mergelsteinen sowie kalkhaltigen Tonsteinen zusammen. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Ton- und Mergelsteine zumindest in verwittertem Zustand für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdetem Gelände werden grundsätzlich folgende Empfehlungen gegeben, die im Rahmen von individuellen Baugrunduntersuchungen konkretisiert werden können:

- die Anschnitthöhe sollte begrenzt werden (<1,5 m Höhe),
- durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),
- für die Gründung sollte wenigstens eine massive, bewehrte Bodenplatte verwendet werden, die auf einer Trag-/ Polsterschicht angeordnet ist,
- auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.

Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.

3.3 Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. DIN18915 und DIN19731 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodschV) zu beachten.

3.4 Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle wie Bauschutt, Hausmüll o.ä. angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise durch geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.5 Grundwasserschutz

Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.

3.6 Schutz vor Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden im Rahmen von Starkregenereignissen, die auch außerhalb gefährdeter Bereiche auftreten können, wird empfohlen das Gefälle auf den jeweiligen Grundstücken zu berücksichtigen, um die baulichen Anlagen vor zufließendem Oberflächenwasser zu schützen. Zudem sollten Gebäudeöffnungen wie Türen, Hebe-Schiebeelemente, Lichtschächte und Kellerzugänge möglichst mindestens 30cm oberhalb der Geländekante liegen. Entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz gegen Rückstau des Abwassers aus Kanälen sollten getroffen werden.

3.7 Ressourcenschutz

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in Zisternen oder Wasserteichen zu sammeln und als Brauchwasser für die Gartenpflege zu nutzen. Solche Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosselten Überlauf zu versehen, der an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den Südeifelwerken anzuzeigen.

3.8 Klimaschutz

Die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie, die Gebäude entsprechend auszurichten. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Photovoltaik-/Solaranlagen) und zur Reduzierung des Energiebedarfs (Wärmedämmung) werden ebenfalls empfohlen.

3.9 Immissionsschutz

Durch die umliegende landwirtschaftlich genutzte Feldflur kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorgaben immissionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

3.10 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung erfolgen.

Auf §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG RLP wird allgemein hingewiesen.

Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt).

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Dies entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Diese Hinweise sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-

Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die 0261-6675-3032.

3.11 Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gemäß VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2013) bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

3.12 Schmutzwasserableitung

Für Geschosse unterhalb der Straßenebene, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. private Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

3.13 Wasserschutzgebiet 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ Zone IIIa (Entwurf)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIa des Entwurfs des Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“.

Innerhalb der vorgesehenen Schutzzone IIIa kann eine Wohnbebauung unter folgenden Aspekten erfolgen:

- Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich)
- Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage)
- Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen:
Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung
- Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“

-
- Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen in WSG vorsorglich nicht zulässig
 - Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen)

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im obersten Gierten“ der Ortsgemeinde Üxheim, Ortsteil Niederehe.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

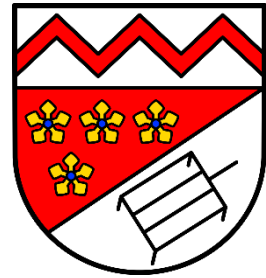
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Im obersten Gierten“

Begründung

Entwurf

02. Juni 2023

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Das Plangebiet.....	4
3.1.	Lage und Geltungsbereich.....	4
3.2.	Aktuelle Nutzung	5
3.3.	Derzeitige Planungssituation	5
4.	Planungskonzept.....	5
4.1.	Nutzungskonzept.....	5
4.2.	Verkehrliche Erschließung	5
4.3.	Technische Erschließung.....	5
4.4.	Planungsalternativen	5
5.	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	6
5.1.	Ziele der Raumordnung	6
5.2.	Flächennutzungsplanung.....	6
6.	Umweltbelange	7
6.1.	Naturschutz und Landespflge	7
6.2.	Artenschutz.....	7
6.3.	Immissionsschutz	8
6.4.	Radon.....	8
7.	Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte.....	9
7.1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	9
7.2.	Hinweise.....	10
8.	Flächenbilanz.....	10

1. Anlass und Ziele der Planung

Auf dem rund 1.250 m² großen Grundstück (Flurstück 2/1, Flur 9 Gemarkung Niederehe), zwischen „Am Hönsele“ und „Stroheicher Straße“ wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage beabsichtigt. Die Bebauung rundet die Ortslage in südlicher Ausrichtung ab und ist vollziehbar. Hierfür soll über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedarfsgerecht Bau-recht geschaffen werden. Die Planung deckt einen örtlichen Bedarf und ist städtebaulich ver-tretbar.

Die Planung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Die Umweltbelange wurden separat geprüft. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben.

2. Verfahren

In seiner Sitzung am 24.01.2022 hat der Rat der Ortsgemeinde Üxheim beschlossen den vor-habenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 04.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom 19.12.2022 durch den Ortsgemeinderat gebilligt und der Beschluss gefasst, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sind. Der Beschluss wurde bekanntgemacht am 04.02.2022. Die Beteili-gung erfolgte vom 23.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2023. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2023 um Stellungnahme gebeten.

Der Rat der Ortsgemeinde Üxheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, bewertet und abgewogen. Am 20.03.2023 fasste der Ortsgemein-derat den Satzungsbeschluss.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom _____. erneut durch den Ortsgemeinderat gebilligt und der Beschluss gefasst, dass auf Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB in verkürzter Form die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen sind. Der Beschluss wurde bekanntgemacht am _____. Die Beteiligung erfolgte vom _____. bis einschließlich _____. Die Bekanntmachung er-folgte am _____. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____. um Stellungnahme gebeten.

Der Rat der Ortsgemeinde Üxheim hat in seiner Sitzung am __.__.____ die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, bewertet und abgewogen. Am __.__.____ fasste der Ortsgemeinderat den Satzungsbeschluss.

3. Das Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Niederehe in der Ortsgemeinde Üxheim. Es wird seitlich von den beiden Straßen „Am Hönsel“ und „Stroheicher Straße“ eingefasst. Die Planfläche hat eine Größe von 1.250 m² und umfasst das Flurstück 2/1, Flur 9, Gemarkung Niederehe.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1

Lage Plangebiet

(ALKIS © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15)

3.2. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist derzeit noch unbebaut. Die Freifläche wird landwirtschaftlich genutzt (Pferdeweide). Am östlichen Rand verläuft entlang der „Stroheicher Straße“ eine Baumreihe.

3.3. Derzeitige Planungssituation

Es handelt sich beim Plangebiet planungsrechtlich um einen unbeplanten Außenbereich.

4. Planungskonzept

4.1. Nutzungskonzept

Im Plangebiet soll ein Einfamilienhaus mit Garage gebaut werden und die Fläche wohnbaulich genutzt werden. Neben dem Wohngebäude soll eine separate Garage mit Zugang zum Haus errichtet werden. Neben einer Sonnenterrasse im Süden des Wohnhauses und den Zufahrten und Wegen wird die restliche Fläche des Grundstücks gärtnerisch gestaltet und genutzt.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Diese führt in die Ortsmitte, von wo aus über verschiedene Landesstraßen die Bundesstraße 421 erreicht werden kann. Richtung Südosten gelangt man zur Autobahn A 1 und Richtung Nordwesten erreicht man in wenigen Minuten Hillesheim.

4.3. Technische Erschließung

Die technische Erschließung erfolgt über die technischen Anschlüsse der Straße „Am Hönsel“. Hierüber kann die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation, die Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

4.4. Planungsalternativen

Im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch die Ortsgemeinde über die Umsetzung der Planung am beantragten Standort entschieden. Alternativ zur Planaufstellung könnte lediglich von der Planung abgesehen werden. In dem Fall könnte das Vorhaben nicht umgesetzt werden. Über alternative Vorhabenstandorte ist in diesem Zuge nicht zu beraten. Dennoch ist festzustellen, dass alternative Planstandorte mit besserer Eignung gemäß Abstimmung im Gemeinderat nicht zur Verfügung stehen. Zudem ist das vorliegende Plangebiet für die Umsetzung der Planung verfügbar und die Planumsetzung rundet die Bebauung am Ortsrand ab.

5. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

5.1. Ziele der Raumordnung

Gemäß den Darstellungen des Landesentwicklungsprogramm IV befindet sich Niederehe im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und einer niedrigen Zentrenreichbarkeit mit maximal 3 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Gerolstein.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (RROPneu, Stand 2014) befindet sich Niederehe in einem Bereich mit der besonderen Funktion „Freizeit / Erholung“. Die Planung steht dem Ziel nicht entgegen.

Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt.

5.2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim stellt für den Ortsteil Niederehe der Ortsgemeinde Üxheim das Plangebiet aktuell als Außenbereich dar. Die angrenzende Wohnbebauung wird als Mischbaufläche dargestellt. Da die Planung nach § 13b BauGB durchgeführt wird, kann der Flächennutzungsplan für das Plangebiet nach erfolgreichem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Ein separates Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

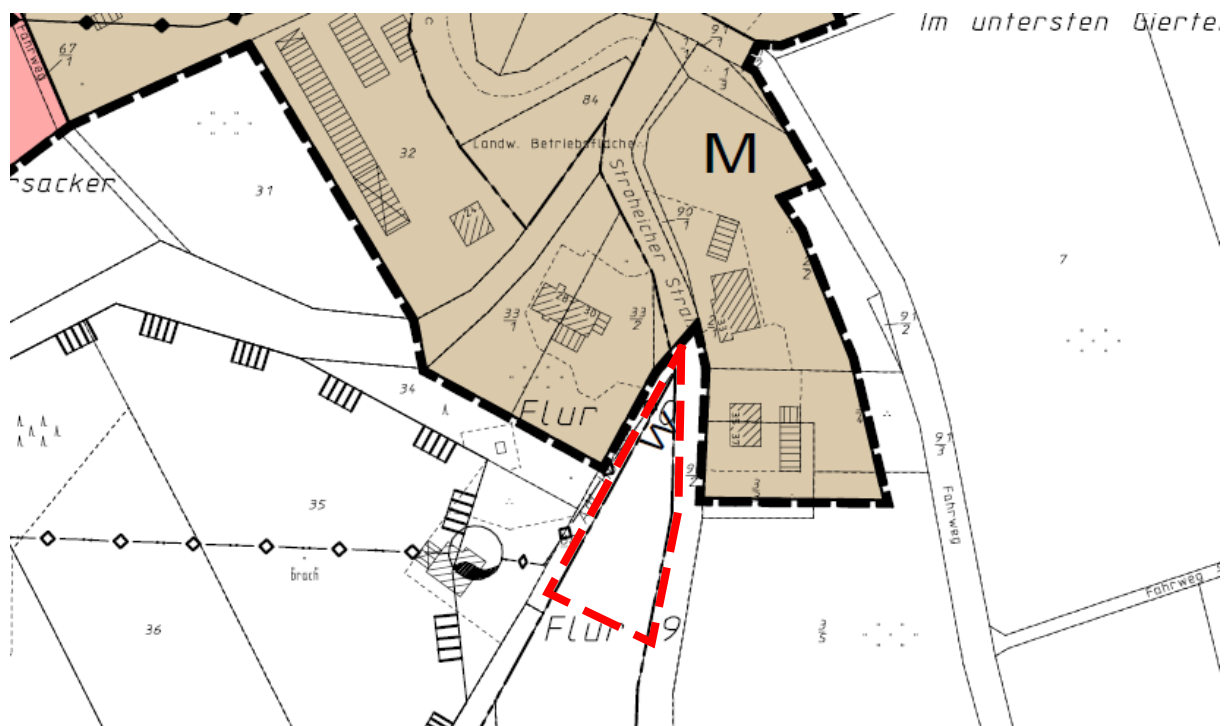


Abbildung 2

Ausschnitt Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Hillesheim – Ortslage Niederehe
(© Vulkaneifelkreis, 2007)

6. Umweltbelange

Zur Planung wird keine Umweltprüfung durchgeführt. Es erfolgte eine Bewertung der Umweltaspekte und eine artenschutzrechtliche Einschätzung.¹ Nachfolgend werden die wesentlichen Themenbereiche kurz beschrieben.

6.1. Naturschutz und Landespflege

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, außerhalb einer Naturpark-Kernzone. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb der untersuchten Fläche befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich westlich in etwa 90 m Entfernung das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches gleichzeitig auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst wurde. Der nördliche Teil der FFH-Fläche liegt nur 3 m östlich der Straße „Am Hönsel“ zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen befinden sich jedoch in größerer Entfernung. Daher kann eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzbereichs „Hillesheimer Kalkmulde“. Eine Wohngebietsentwicklung ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn Abwässer vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet, keine Bohrungen für Erdwärmesonden durchgeführt und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

6.2. Artenschutz

Für die im Plangebiet vorkommenden Säugetiere und Vogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist durch die Planungen nicht zu erwarten.

Der Gehölzstreifen entlang des östlichen Wirtschaftswegs beherbergt verschiedene in Gebüsch brütende Vögel und sollte vollumfänglich erhalten bleiben. Zum Schutz der am Boden brütenden Arten ist im Randbereich des Gehölzstreifens der Wiesenaufwuchs im Jahr der

¹ Vgl. LOP, Traben-Trarbach: Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung (Oktober 2022)

Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten regelmäßig, in einem Abstand von drei Wochen, zu mähen, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

6.3. Immissionsschutz

Mit der Bebauungsplanaufstellung wird die bereits vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Garten“ Richtung Südosten erweitert. Hierdurch ist nicht mit Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen zu rechnen.

6.4. Radon

Das Plangebiet liegt gemäß Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration von 32,1 kBq/m³ (Kilo-Becquerel pro Kubikmeter) in der Bodenluft zu erwarten ist.

Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas mit einer Halbwertszeit von 4 Tagen, welches mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Innerhalb von Gebäuden können, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon 222 in der Raumluft entstehen und somit für den Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Folgen führen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte für konkrete Vorhaben eine Untersuchung durchgeführt werden. Eine Begutachtung bereits i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre nicht sinnvoll, da es hier in kleinsten Bereichen auf Grund von Bodenverwerfungen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. In Abhängigkeit vom Ergebnis kann beim Bau von Gebäuden mit geeigneten Methoden ein Eindringen und damit eine mögliche Konzentration in Aufenthaltsräumen verhindert werden. Die Bebaubarkeit des Baugebietes wird nicht eingeschränkt. Mögliche Maßnahmen können z.B. in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte, durch zum Untergeschoss hin abgeschlossene Treppenhäuser, dichte Türen von nicht abgedichteten zu für Aufenthaltsw Zwecke bestimmten Räumen oder mechanische Luftabführungen unter dem Gebäude sein.

Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

7. Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte

7.1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es möglich von den strikten Regelungslinien des § 9 BauGB und der BauNVO abzuweichen, da das zu realisierende Vorhaben im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert wird. Vorliegend soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Daher wird keine Gebietsart nach BauNVO festgesetzt. Vielmehr wird die konkrete Nutzung festgesetzt, die sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ableiten lässt und den Entwicklungsabsichten entspricht. Mit dem Verweis auf die Durchführungsverpflichtung nach dem Durchführungsvertrag wird die Festsetzung den Anforderungen des § 12 BauGB gerecht.

Konkret festgesetzt wird ein Einfamilienhaus mit Garage.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der Grundflächenzahl von 0,3 wird ein ausreichendes Maß für eine Wohnnutzung unter Beachtung von Freiräumen erreicht. Eine Überschreitung soll zur klaren Regelung für die Versiegelung nicht zugelassen werden.

Die städtebauliche Struktur wird durch die Zahl der Vollgeschosse von II geregelt, was einer üblichen Struktur eines Einfamilienhauses entspricht.

Die maximale Gebäudehöhe lässt nach der Vorhabenplanung eine hinreichende Höhe für das Wohnhaus zu und gibt der Planung noch einen Spielraum von rund 0,50 m, um auf kleinere Änderungen reagieren zu können. Durch die Zulässigkeit von Überschreitungen für PV- und Solaranlagen ist die Nutzung in jedem Fall im festgesetzten Höhenmaß zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich am Vorhaben- und Erschließungsplan und gibt dem dort aufgezeigten Bauvorhaben geringfügig Freiraum für Anpassungen aus bautechnischen Gründen, die im Zuge der Ausführungsplanung erforderlich werden könnten.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzung greift die Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplans auf und dient ebenfalls der städtebaulichen Ordnung. So sollen alle als Hochbau in Erscheinung tretenden

Nutzungen, also auch Garagen, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein. Normale Stellplätze hingegen sind auch außerhalb zulässig. Gleichzeitig ermöglichen diese Regelungen eine flexible Umsetzung in der Gestaltung des Grundstücks.

Die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen eröffnet die Möglichkeit diese sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zu realisieren.

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Fläche zum Erhalt des östlich im Plangebiet gelegenen Gehölzstreifens dient dem Artenschutz und dem Schutz und Erhalt der in diesem Habitat lebenden Tierarten.

7.2. Hinweise

Hinweise dienen dazu auf Normen, Regelungen und fachbehördliche Vorgaben aufmerksam zu machen, ohne dass sich daraus eine verbindliche Festsetzung ergeben würde. Daher sind diese lediglich als Verweis auf nachfolgende Verfahren und Genehmigungen zu sehen. Sie sind inhaltlich nicht abschließend und greifen die allgemein bekannten sowie die im Zuge des Planverfahrens bekannt gewordenen Belange auf.

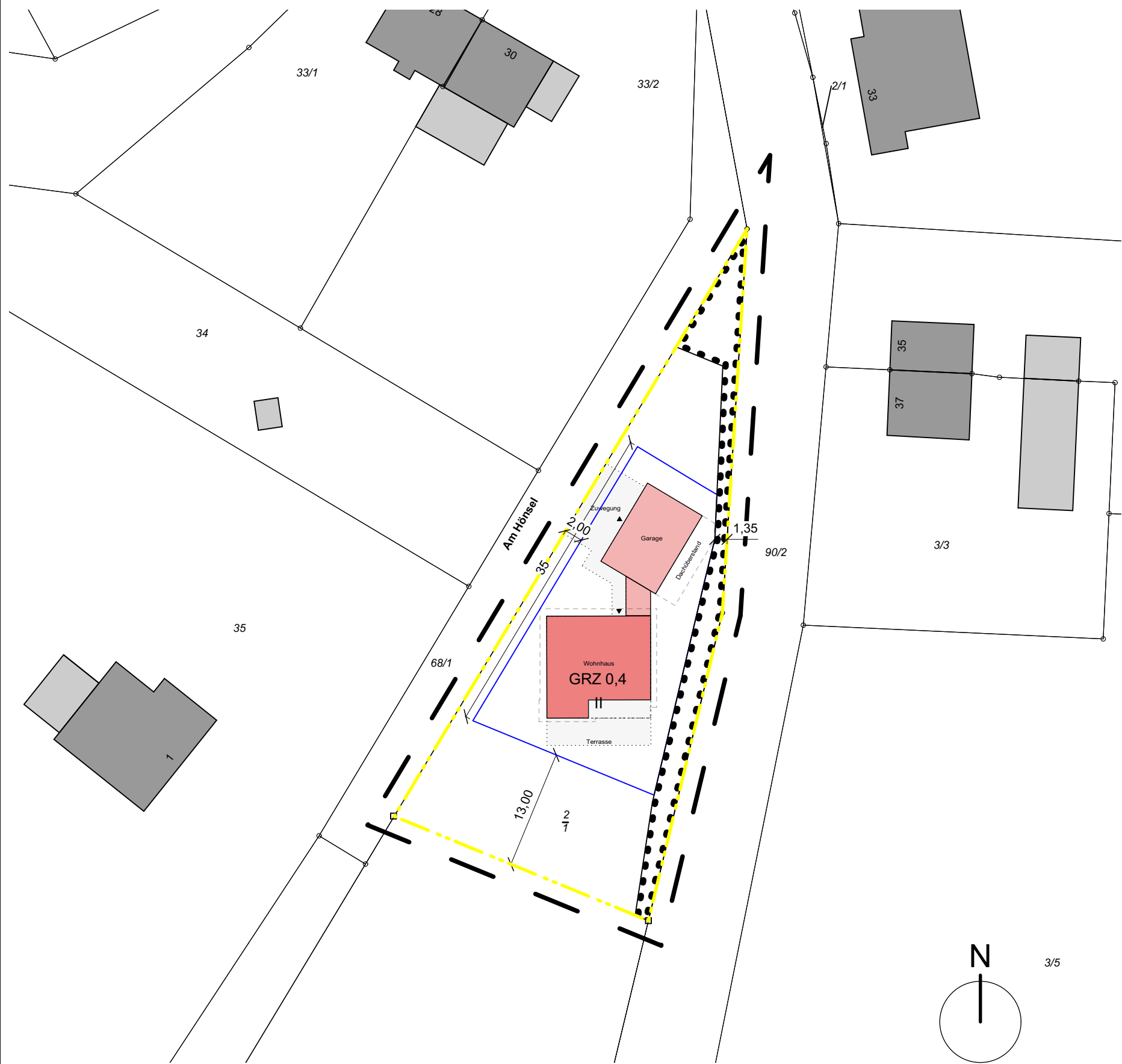
8. Flächenbilanz

Nutzung		Größe in m²	Anteil in %
Geltungsbereich		1.250	100,0
	Überbaubar (Baugrenzen)	515	41,2
	Erhaltfestsetzung	180	14,4

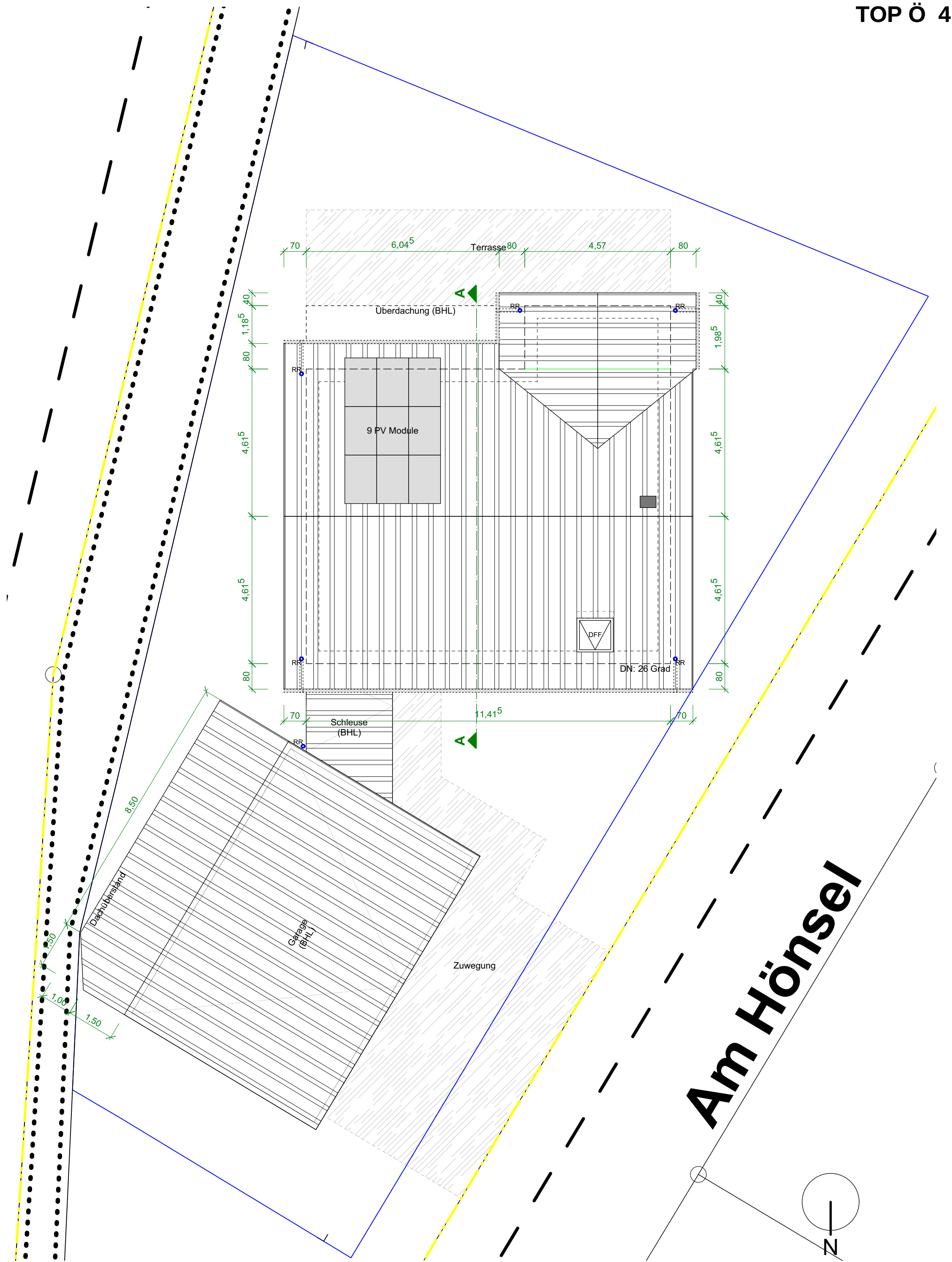
Diese Begründung ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gerten“ der Ortsgemeinde Üxheim beigelegt.

Üxheim, den _____

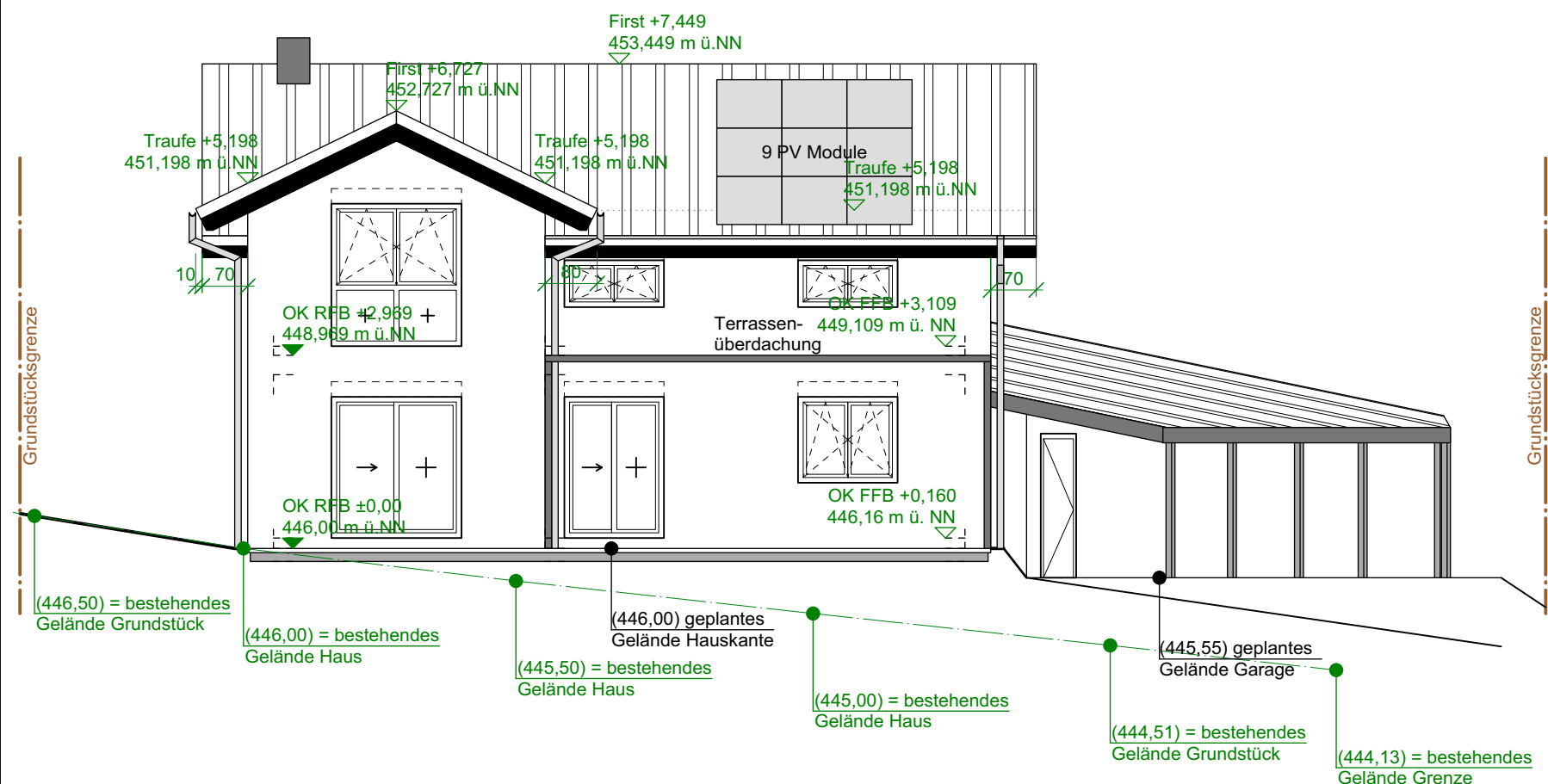
(Ortsbürgermeister)



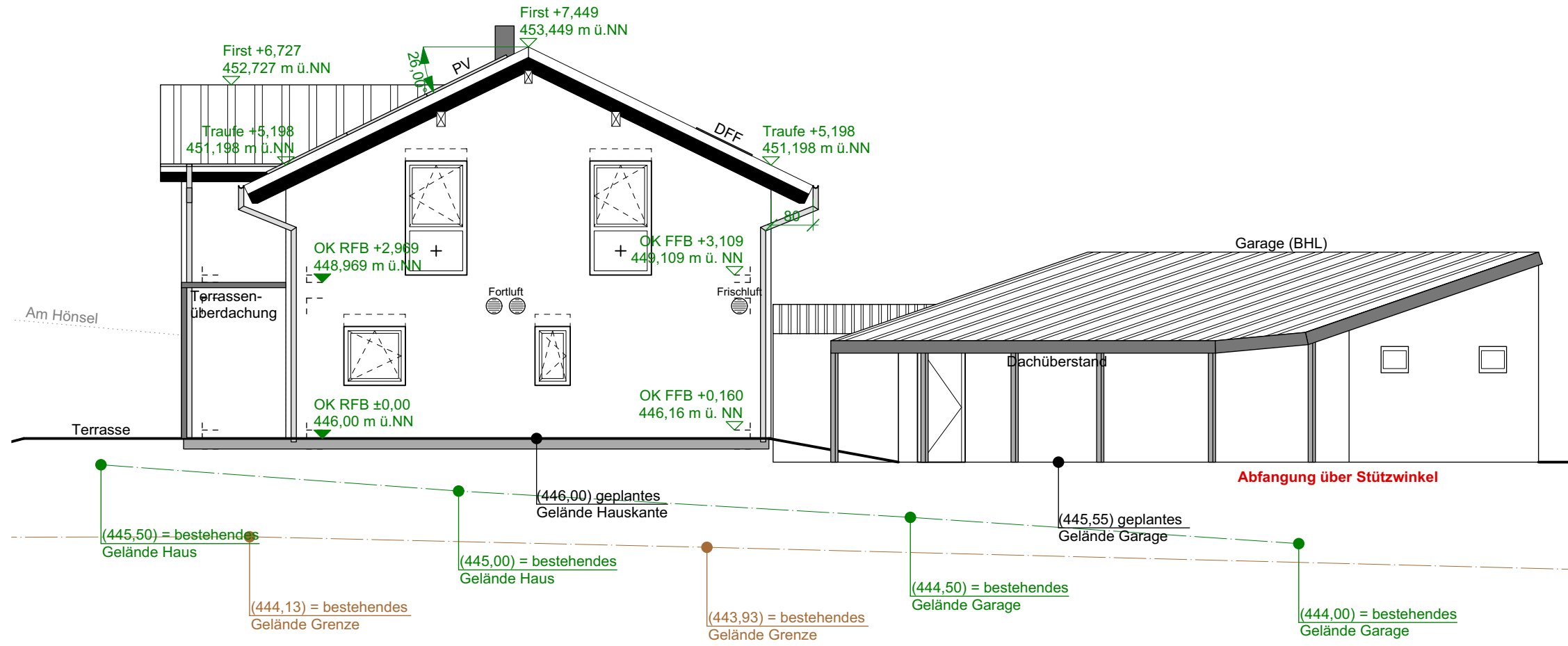
Vorhaben im Bebauungsplan, M. 1:500



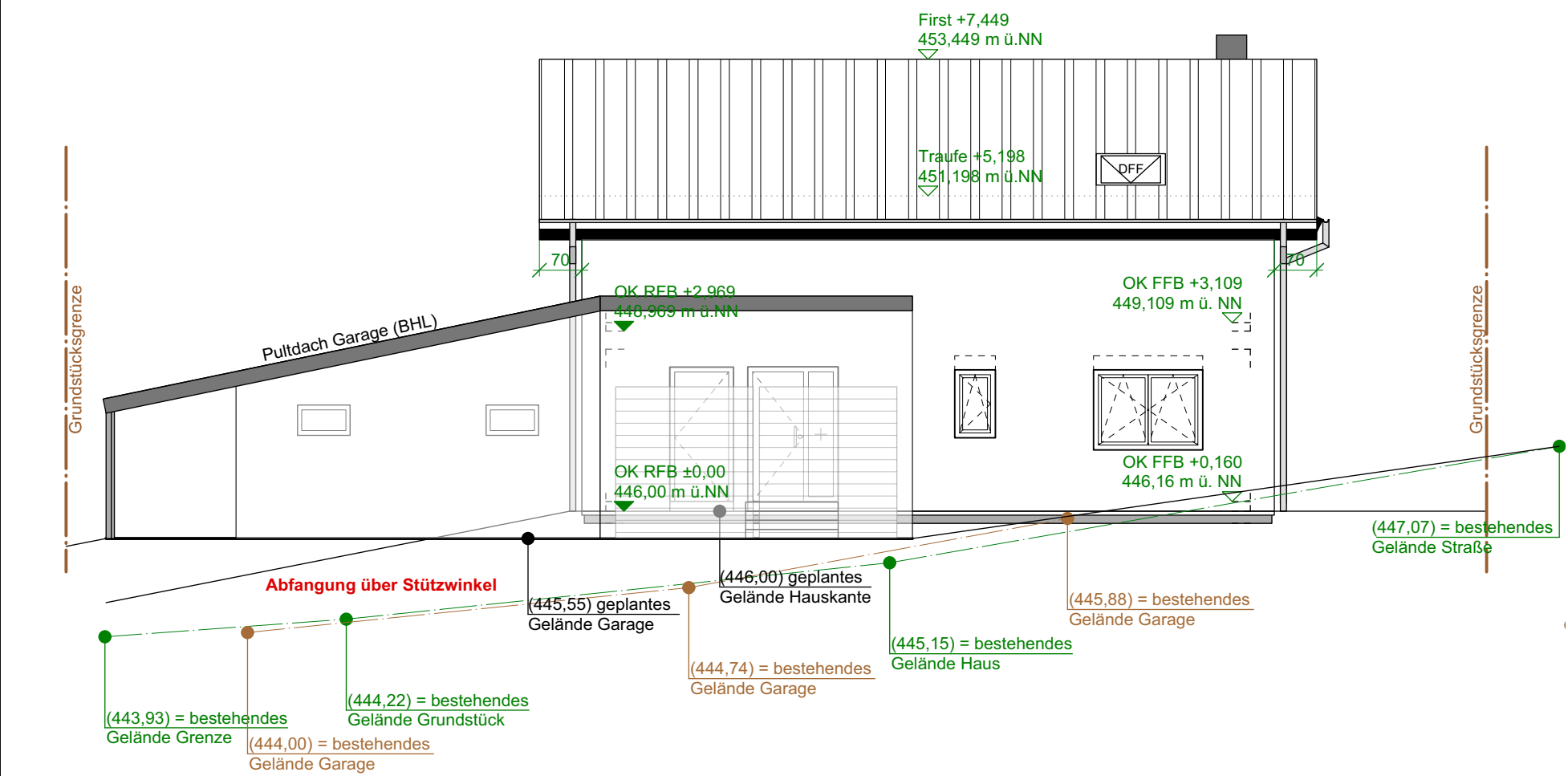
Dachaufsicht, M. 1:100



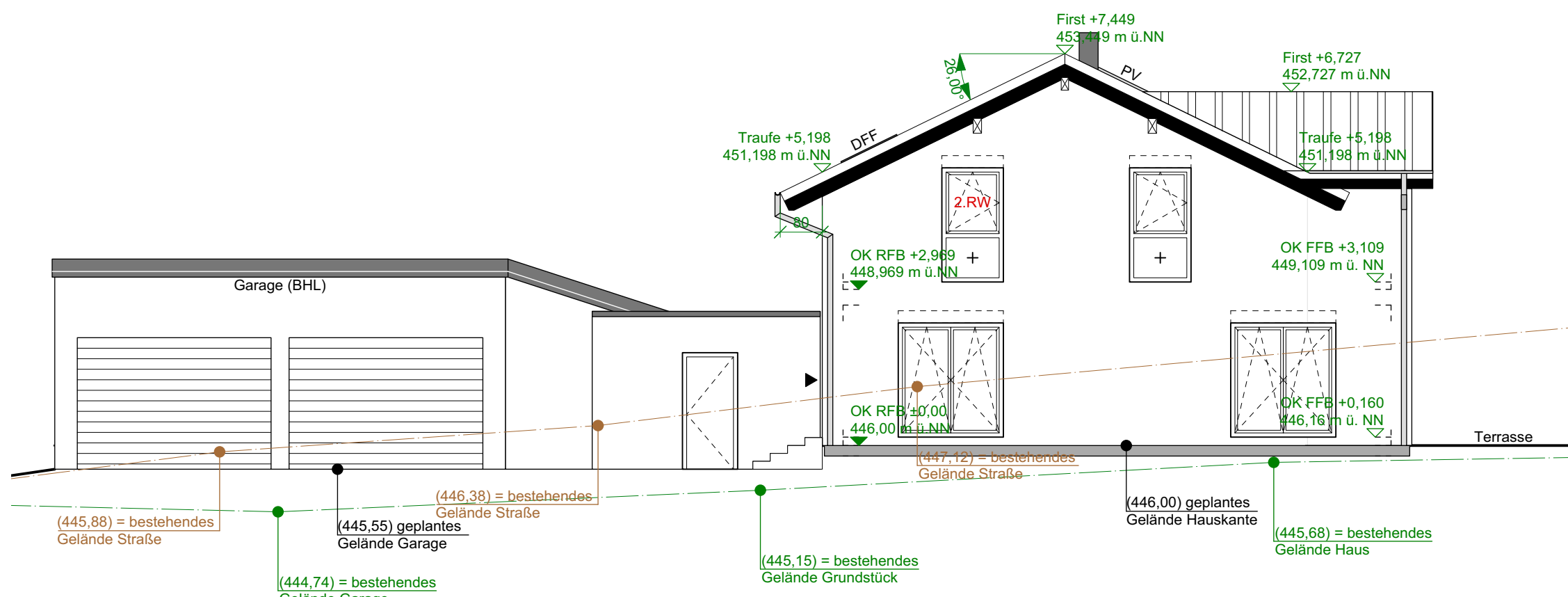
Südsicht, M. 1:100



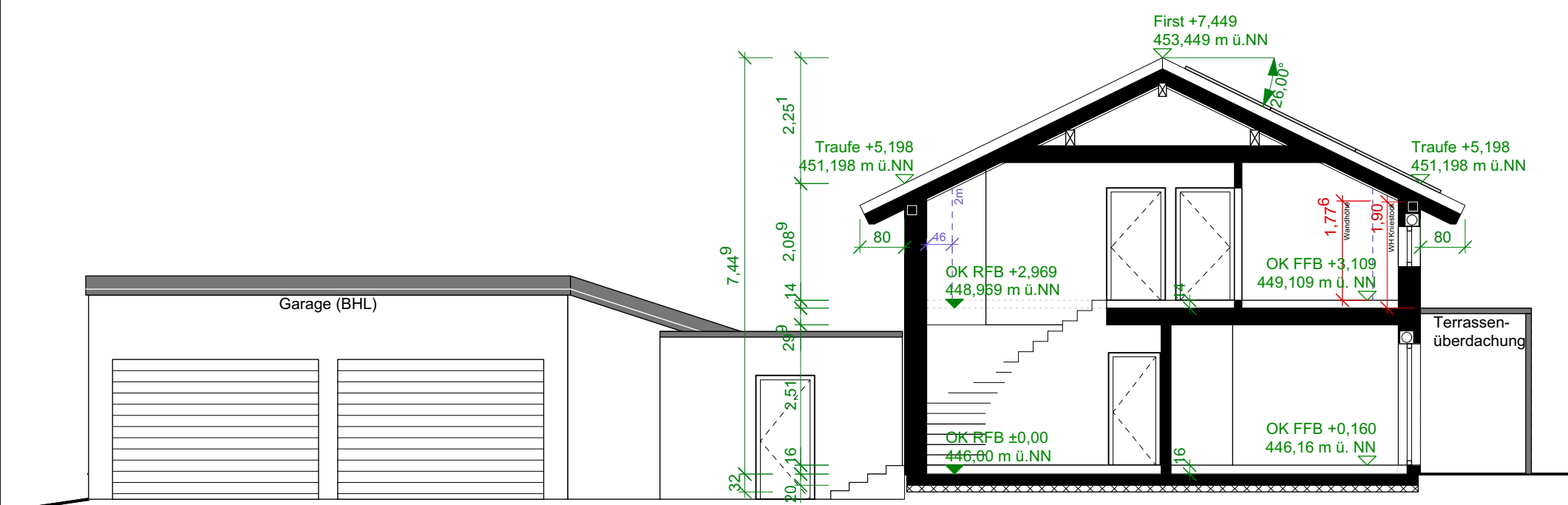
Ostansicht, M. 1:100



Nordansicht, M. 1:100



Westansicht, M. 1:100



Schnitt A-A, M. 1:100

Planinhalt Vorhabenbezogener Bebauungsplan		Projekt Nr. 0444	
Nr. Änderungen	Datum	Gez.	
01 Anpassungen B-Plan	07.11.2022	tr	
02 Anpassungen Dachüberstand Garage	11.11.2022	tr	
03 Entfallen neuer B-Plan	15.11.2022	tr	
04 Bezeichnungsanpassung	21.11.2022	tr	
05 Layoutanpassung	01.06.2023	tr	
Vorhaben- & Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im obersten Glierten"			
Bauort Am Hönse 54579 Uxheim (RLP)			
Gemarkung: Niederhe Flur: 9 Flurstück Nr.: 2/1			
Bauherr Marie-Luise & Ralf Hinterkeuser Im Aul 15 54579 Uxheim		Maßstab 1:500 / 1:100 Gezeichnet ja	Planformat DIN A1 Im Aul 15 54579 Uxheim
Planung architects & planmatters Am Stadthagen 11 55080 Andernach Tel: 0261 9555-10 www.architects-amp-planmatters.de		Plannummer 00	

Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung

Beschreibung und Bewertung der Flächen



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit dem Plangebiet; [Quelle: LVermGeo-Rlp, verändert]

Das zwischen 443,5 und 449 m ü. NHN gelegene, ca. 0,13 ha große Plangebiet liegt am, mit ca. 15 % in nordwestlicher Richtung abfallenden Hangfuß des Hönselbergs. Verkehrlich wird die Fläche durch die östlich gelegene Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Westlich der Fläche verläuft in der Verlängerung der „Stroheicher Straße“ ein befestigter Wirtschaftsweg, welcher durch eine gehölzbestandene Böschung vom Plangebiet getrennt ist.

Die Strauchhecke an der östlichen Plangebietsgrenze wird von Haselsträuchern (*Corylus avellana*) dominiert. Daneben wurden Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) kartiert.

Die Wiesenfläche dient als Weidefläche für Pferde, die mäßig intensiv beweidet und gedüngt wird. Folgende Pflanzenarten konnten bestimmt werden:

Gewöhnliche Schafgarbe	-	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Kerbel	-	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	-	<i>Cirsium vulgare</i>
Wiesen-Pippau	-	<i>Crepis biennis</i>
Knäuel-Gras	-	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen Bärenklau	-	<i>Heracleum sphondylium</i>
Steifhaariger Löwenzahn	-	<i>Leontodon hispidus</i>
Wiesen-Lieschgras	-	<i>Phleum pratense</i>

Spitz-Wegerich	-	Plantago lanceolata
Breit-Wegerich	-	Plantago major
Einjähriges Rispengras	-	Poa annua
Wiesen-Rispengras	-	Poa pratensis
Kriechender Hahnenfuß	-	Ranunculus repens
Stumpfbblätteriger Ampfer	-	Rumex obtusifolius
Gemeiner Löwenzahn	-	Taraxacum officinale
Wiesen-Klee	-	Trifolium pratense
Kriechender Weißklee	-	Trifolium repens
Gewöhnliche Brennnessel	-	Urtica dioica

Gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sind die Wiesenflächen als Fettweide (EB0) einzustufen.

Die Kriterien für eine Einstufung als nach § 15 LNatSchG geschützte Wiesen sind nicht gegeben. Es wurden nur 4 der erforderlichen 9 Krautarten der Kartieranleitung für Biotoptypen in Rheinland-Pfalz gefunden.



Das Baugrundstück, Blickrichtung Süd



Blickrichtung Süd mit der Straße „Am Hönsel“



Strauchhecke an der östlichen Grundstücksgrenze



Nördliche Spitze des Baugrundstücks mit der Straße „Am Hönsel“

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

In der 2x2 km großen Rasterzelle 3405574 des LANIS wurden 12 Arten nachgewiesen. Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle grün markiert:

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages
Gelbe Spargelerbse	Tetragonolobus maritimus
Gewöhnliches Katzenpfötchen	Antennaria dioica

Grüner Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>
Roter Würfel-Dickkopffalter	<i>Spialia sertorius</i>
Schlüsselblumem-Würfelfalter	<i>Hamearis lucina</i>
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>
Zwerg-Bläuling	<i>Cupido minimus</i>

Die meisten der aufgeführten Falterarten bevorzugen Pflanzen, die in Magerwiesen und Heiden vorkommen. Lediglich das kleine Wiesenvögelchen und der Zitronenfalter sind bezüglich der Ansprüche an ihre Lebensräume etwas weniger anspruchsvoll.

Das kleine Wiesenvögelchen bewohnt alle möglichen Arten von Grasfluren, von Flachmooren bis zu Steppenrasen und kommt sogar auf Wirtschaftswiesen meist zahlreich vor. Verschiedene Gräser dienen als Futterpflanzen der Raupen.

Zitronenfalter leben sowohl in feuchten als auch in trockenen Gebieten wie beispielsweise in Wäldern, an Gebüschern nahe von Wäldern und auf sonnigen und grasbewachsenen oder felsigen Hängen, an denen es einige Sträucher gibt. Auch wenn die Raupenfutterpflanzen (Rhamnus-Arten) in der Hecke am östlichen Grundstücksrand nicht vorkommen, können die Falter verschiedene Blütenpflanzen (z. B. Weidekätzchen, Disteln, Wiesenklees oder versch. Korbblüter) zum Nektarerwerb nutzen.

Die Gebüsche im Plangebiet eignen sich für Gebüschbrüter wie Buchfink, Mönchs-, Klappper- und Gartengraszmücke, Amsel, Rotkehlchen, Stieglitz, Elster, Singdrossel, u. a. (zusammen mit den angrenzenden Wiesen- und Gärten) darüber hinaus als Nahrungs-, Rast und Ansitzbiotop sowie als Singwarte.

Stare zeigen eine enge Bindung an Weidevieh, da sie sich im Frühjahr und Frühsommer vor allem von Insekten und deren Larven sowie anderen Wirbellosen am Boden oder in der Krautschicht wie Spinnen, Würmern, Käfern, Heuschrecken, Schnakenlarven u. ä. ernähren. Hierfür benötigen sie einen kurzrasigen Bewuchs. Im Sommer und Herbst ernähren sich Stare auch von Obst und Sämereien. Stare brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudenischen; als Bruthabitat ist der Planbereich daher nicht geeignet.

Von Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke (v. a. für die Winterjagd) können die Flächen des Plangebiets zur Jagd auf Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Regenwürmer u. a. genutzt werden.

Die Weideflächen stellen aufgrund der mechanischen Belastung durch Tritt und Verbiss mit relativ geringen Anteilen von Blütenpflanzen und des Koteintrags besondere Lebensraumverhältnisse für die Insektenfauna dar. Zahlreiche Artengruppen, die für Grünlandbestände typisch sind, wie samenfressende Arten, werden durch die Beweidung zurückgedrängt, während andere Artengruppen, z.B. Dungbewohner oder an Jungtrieben fressende Arten, gefördert werden. In der Bodenschicht werden Insektenarten wie Erdbienen und Grabwespen begünstigt, da sie in den durch Beweidung entstandenen Kahlstellen geeignete Eiablageplätze finden. In der Krautschicht kommen ubiquitäre Grashüpfer-, Zikaden-, Wanzen-

, Spinnen- und Käferarten vor, die sich von Blättern oder Pflanzensäften ernähren oder dort ihre Eier ablegen. Das Spektrum an blütenbesuchenden Insekten ist aufgrund der Kräuterarmut eingeschränkt. Die Fauna der intensiv beweideten Flächen beherbergt vor allem Arten ohne spezielle Biotopbindung.

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Naturpark-Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Ca. 90 m westlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches zum Schutz der dortigen Wacholderheide und des angrenzenden Laubwaldes mit ihren seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften sowie der für die Eifel typischen Schifferheide ausgewiesen wurde. Im Plangebiet selbst kommen derartige Lebensräume nicht vor. Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des NSG's sind auszuschließen.

Gleichzeitig ist das NSG auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst. Der nördliche Teil der FFH-Fläche, welcher über das NSG hinausragt, liegt unmittelbar östlich der Straße „Am Hönsel“ und damit in einer Entfernung von nur 3 m zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen liegen jedoch in größerer Entfernung. Die als Artikel 4 bzw. Anhang II aufgeführten, streng geschützten Falterarten Spanische Flagge, Skabiosen-Schneckenfalter, Blauschillernder Feuerfalter und die Fischarten Groppe und Bachneunauge finden im Grünland des Plangebiets keine Lebensgrundlage. Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten können daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: FFH-Gebiet (rötlich braun) und FFH-LRT (dunkelbraun) in der Nähe des Plangebiets (rote Einrahmung);
[Quelle: LVermGeo-RLp, verändert]

Außerdem liegt der Planbereich innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Hillesheimer Kalkmulde“.

In der Zone III sind jegliche weitreichenden Beeinträchtigungen und jede schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen des Grundwassers verboten.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn des Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Bohrungen für Erdwärmesonden installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Niederehe liegt in der Landschaftseinheit „Hillesheimer Kalkmulde“; einer durch die Nebenbäche von Kyll und Ahr stark zerschnittenen, in Kuppen und Rücken gegliederten Landschaft. Infolge von Aufforstungen sind die früher großflächig auf Kuppen und Hängen verbreiteten Halbtrockenrasen und Wacholderheiden zwar immer noch zahlreich, aber meist nur noch kleinflächig vorhanden (z. B. am Hönselberg in Niederehe).

Der als Weidefläche genutzte Planbereich liegt am nördlichen Hangfuß des Hönselbergs. Nach Osten hin ist das Gebiet durch eine biotopkartierte Heckenstruktur entlang der „Stroheicher Straße“ eingegrünt; westlich der Straße „Am Hönsel“ befinden sich weitere Gehölze. In südlicher Richtung öffnet sich der Bereich in Richtung des Naturschutzgebiets mit seinen Halbtrockenrasen und Wacholderheiden, ist jedoch von diesem durch weitere Gehölzstrukturen abgeschirmt und somit von dort nicht frei einsehbar.

Die angrenzenden Straßen bzw. Feldwege werden für naturnahe Erholungsaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen genutzt. Ortsansässigen dienen sie auch als Spazierwege zum Ausführen von Hunden oder für die ortsnahe Feierabenderholung.

Der Landschaftsausschnitt mit dem Plangebiet ist als gut geeignet für landschaftsgebundene, stille Erholungsformen einzustufen. Es handelt sich um einen Bereich von hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft mit einem hohen Erholungswert und prägenden Landschaftselementen.

Boden/Wasser

Die Böden des Plangebiets sind als kalkreiche, mittelgründige Braunerde – Terra fusca Böden (auch Kalksteinbraunlehm genannt) aus flachem lössarmem, bimsasche- und grusführendem Ton zu bezeichnen. Es handelt sich um einen Bodentyp, der sich auf einem Untergrund aus Kalkstein oder Gips entwickelt. Die Terra fusca ist ein plastischer, tonreicher und dichter Boden, der durch die Anreicherung von Lösungsrückständen aus einer durch Kalk- oder Gipslösung entstandenen Rendzina (flachgründiger Kalkboden) hervor geht¹. Entlang der Straße „Am Hönsel“ an der Westseite des Plangebiets stehen Rendzinen aus flachem lössarmem, bimsasche, carbonat- und grusführendem Lehm an.

Es handelt sich um Böden mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Wasserhaltekapazität und geringem Nitratrückhaltevermögen.

Die naturräumlichen Funktionen der Böden sind intakt. Es handelt sich um lokal verbreitete Bodentypen und Bodenformen ohne wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung. Für die Biotopentwicklung ergibt sich eine mittlere Eignung.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit durchschnittlich 100 mm /Jahr im mittleren Bereich (bei einer Spanne von <25 mm bis >300 mm /Jahr). Die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten wird als ungünstig angegeben². Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Grundwasser wird, auch aufgrund der Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet, als hoch eingestuft.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima/Luft

Aufgrund ihres Grünflächencharakters (Offenlandflächen, Gehölze) dient das Plangebiet allgemein der Minderung von Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme sowie der Luftreinigung.

Aufgrund des eng beschränkten Einzugsgebietes kann die im Plangebiet erzeugte Kaltluft im benachbarten Siedlungskörper keine signifikanten Wirkungen erzeugen.

Für das Siedlungsklima von Niederehe sind die Flächen von geringer Bedeutung. Wesentliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Terra_fusca, aufgerufen am 05.10.2022.

² <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, aufgerufen am 05.10.2022.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5606 „Üxheim“ durchgeführt, in der insgesamt 285 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTeFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Rastbiotop möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitats auf sonnenexponiertem Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. -arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen. Absatzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
Astacus astacus	Edelkrebs	Nährstoffreiche, fließende und stehende Gewässer. Liebt sommerwarme, nährstoffreiche Gewässer der Niederung, ist aber auch in Fließgewässern höherer Lagen zu finden. Gräbt gerne Wohnhöhlen in den Uferböschungen und meidet daher schlammige Gewässer. Die Art versteckt sich aber auch unter Steinen, Wurzeln und Totholz.	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: in Bach- und Flussauen werden immer wieder neu entstehende, temporäre Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Bachkolke) besiedelt. Darüber hinaus in Steinbrüchen, Lehm- und Kiesgruben, auf Truppenübungsplätzen in temporär wasserführenden Klein- und Kleinstgewässern auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhäufen besiedelt werden)	
Felis silvestris	Wildkatze	scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Lynx lynx	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		wird toleriert.	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.	
Musccardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsaarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Pipistrellus pygma-	Mückenfleder-	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wo-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
eus	maus	chenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauershöhlen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen. Bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur spärlich bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein.	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	Typische Offenlandart, Vorkommen in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern (z.B. an Altarmen). Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Bevorzugt in offenen Lebensräumen (Grünland, Brachen, Ruderalfluren, Abgrabungen)	
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	N
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	N
Aegolius funereus	Raufußkauz	Seltener Brut- und Jahresvogel und es kommen nur wenige Durchzügler aus anderen Regionen vor. 2008 wurden in der Eifel 27 Brutpaare, im Hunsrück 4 und im Westerwald 6 Brutpaare beobachtet (DIETZEN et al. 2011). Besiedelt bevorzugt Nadelwälder sowie Buchen-Tannenwälder in Hanglage. Kommt auch in Laubwäldern vor, wenn Dickungen und Stangenholz der Fichte vorhanden sind. Benötigt unterholzfreie Flächen zum Beutenerwerb und Höhlen zum Brüten. Brut fast ausschließlich in Schwarzspechthöhlen, nimmt aber bei Höhlenmangel auch Nisthilfen an.	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Moorgebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Meidet geschlossene Wälder und die Konkurrenz von Waldkäuzen. Neststand in Höhlen alter Bäume wie Weiden	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen. Brütet auch in Nistkästen.	
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feldgehölzen sowie offenen Feldflächen	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; heute überwiegend in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Cuculus canorus	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Waldvogel, Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Hartholzauen an Flüssen. Bevorzugt große, zusammenhängende Waldflächen ab 30-40 ha.	
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
Emberiza calandra	Grauammer	Besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Bäumen und Büschen als Singwarten. Charakterart offener Ackerlandschaften. Für den Nestbau werden Bereiche mit dichtem Krautbewuchs benötigt. Im Winter auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Wälder, Waldränder, hohe Gehölzstrukturen oder intensives Grünland und Ackerlandschaften (Maisanbau) werden gemieden.	
Falco subbuteo	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großlibellenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-, Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzen-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		beständen bis hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
<i>Grus grus</i>	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Mooregebieten.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	N
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen; auf Ameisen spezialisiert; kommt nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 - 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahlschlagflächen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturland-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		schaft	
Milvus milvus	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	N
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	N
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern selten auch am Rand von Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt. Nahrung überwiegend aus Grünpflanzenteilen, Wildkrautsämereien und Getreidekörnern, zeitweise auch Insekten und -larven.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie trockene, aufgelockerte Laub- (insb. Eichen-) und Kiefernwälder, Streuobstwiesen, Auenwälder und Kopfweidenbestände, Kleingärten, Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe im Siedlungsbereich sowie reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	besiedelt vielfältige Habitate wie Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände. Gebietsweise lebt er auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brutet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brutet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Sämereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Haselmaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Kuckuck, Neuntöter, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan, Haus- und Feldsperling, Turteltaube, Star, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten können die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Wiesenflächen im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten nutzen. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Gehölzbereiche bleiben vollumfänglich erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist daher auszuschließen. Die im Plangebiet entstehenden Gartenbereiche können später voraussichtlich weiterhin für Fledermaus-Jagdaktivitäten genutzt werden.

Des Weiteren sind Haselmaus-Vorkommen in der Hecke entlang der „Stroheicher Straße“ bzw. des daraus hervorgehenden Wirtschaftswegs wahrscheinlich. Die Lebensraumbedingungen der Haselmaus werden dort erfüllt.

Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen

(Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle.

Haselmäuse leben ganzjährig im Bestand. Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen, aber auch frei in der Strauchschicht oder in Astquirlen. Als Nistmaterial dienen Gräser und Blätter. Von Oktober bis April halten sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Da die Gehölze entlang des östlichen Wirtschaftswegs vollumfänglich erhalten bleiben, sind für die Haselmaus keine Eingriffe zu erwarten.

Vögel:

Die Greifvogelarten Habicht Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan sowie Steinkauz, Uhu und Schleiereule nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) oder Singvögel. Daneben sind Singvogelarten wie Haus- und Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Stare rastend in den Gehölzen bzw. als Nahrungsgäste auf den Wiesenflächen zu erwarten.

Für die genannten Greifvogel-, Eulen- und Singvogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Zwar kann ein Nahrungshabitat verloren gehen; aufgrund der relativen Strukturarmut bei lediglich kleiner Fläche (ca. 1.254 m²) ist dieses jedoch nicht als essenziell für den Erhalt des Populationszustands der Arten anzusehen.

Als potenzielle Brutvögel in der Hecke am östlichen Plangebietsrand wurden Baumpieper, Waldohreule, Kuckuck (Brutschmarotzer), Neuntöter, Turteltaube und Klappergrasmücke identifiziert. Darüber hinaus können andere, ubiquitäre europäische Vogelarten als Brutvögel auftreten.

Baumpieper legen ihre Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Waldohreule brütet überwiegend in alten Nestern von Elstern und Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln, Ringeltauben, Graureihern und gelegentlich in Eichhörnchenkoben. Heckenbruten in der Höhe des Plangebiets sind aufgrund fehlender Bäume unwahrscheinlich. Südlich des Plangebiets, wo zunehmend Bäume in die Hecke eingestreut sind, sind Brutvorkommen der Waldohreule möglich.

Der Kuckuck ist zwar ein Brutschmarotzer, hält sich aber vorwiegend in Gehölzen auf. Die Art besiedelt eine große Bandbreite von busch- und baumbestandenen Arealen, bevorzugt jedoch deutlich Laubwälder. Sobald mögliche Wirtsvögel im Bestand vorkommen können, sind Vorkommen des Kuckucks in den Gehölzen des Plangebiets ebenfalls möglich.

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Windwurfflächen, Feldgehölze, Weinberge,

Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, der das Brutgebiet im Winter verlässt. Da die Lebensraumbedingungen für die Art in der Nachbarschaft des Plangebiets erfüllt werden, können Bruten des Neuntöters in der östlichen Hecke an der „Stroheicher Straße“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch relativ unwahrscheinlich.

Als Gebüsch- und Baumbrüter besiedelt die Turteltaube v. a. Kulturland mit Hecken und Baumreihen, kommt im Vergleich mit den Sperlingsarten jedoch relativ selten vor. Optimalhabitate der Turteltaube sind, auch aufgrund ihrer klimatischen Begünstigung, brachenreiche Weinbergslandschaften. Nisthabitate sind dichte Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. ä.. Die Lebensraumbedingungen der Art werden im Plangebiet und den angrenzenden Flächen erfüllt. Turteltauben brüten ab Mitte Mai bis Mitte Juli.

Die Klappergrasmücke ist ein typischer Bewohner halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie des dörflichen Umfelds. Bevorzugte Lebensräume sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen und Kahlschlägen sowie Feldgehölze und Gebüschkomplexe. Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Plangebiet sind daher möglich. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Anfang Juni.

Zerstörungen und Beschädigungen von Gelegen bzw. Tötungen und Verletzungen von in Gebüsch brütenden Vögeln treten nicht ein, da die Hecke am östlichen Grundstücksrand vollständig erhalten bleibt.

Generell lassen sich Tötungen und Verletzungen von Vögeln vermeiden, wenn Gehölze außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres gerodet werden.

Zum Schutz der am Boden brütenden Arten Baumpieper und Neuntöter ist der Wiesenaufwuchs im Randbereich der Hecke im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz zu halten, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

Da die Gehölzstrukturen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen erhalten bleiben, werden die Habitatfunktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebüschbrüter weiterhin erfüllt. Vorhabenbedingte, erhebliche Störungen von Vogelarten mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten sind nicht zu erwarten.

Für am Boden brütende Arten kann von Verlagerungsmöglichkeiten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. im Bereich der lokalen Populationen der betrachteten Vogelarten ausgegangen werden.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Traben-Trarbach, im Oktober 2022

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	25.05.2023
Aktenzeichen:	51122-370-03	Vorlage Nr.	2-0270/23/37-008

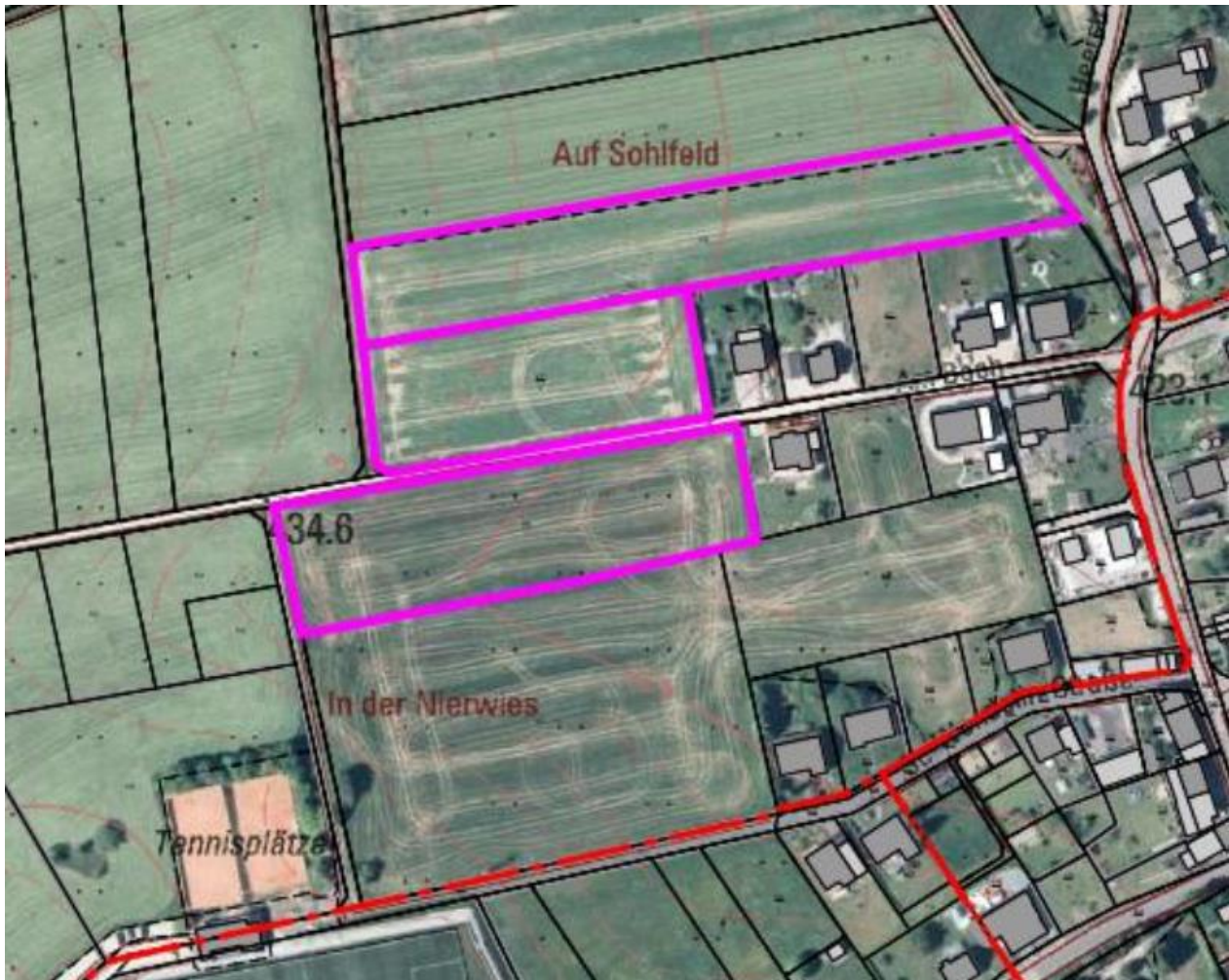
Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplanverfahren "Auf Sohlfeld" - Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Da die Ortsgemeinde Üxheim kaum noch gemeindeeigene Baugrundstücke zur Verfügung hat die an baufähige veräußert werden können, hat der Ortsgemeinderat Üxheim in öffentlicher Sitzung am 28.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für den Teilbereich „Auf Sohlfeld“ ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Im Flächennutzungsplan ist der Teilbereich nördlich der Straße „Am Bach“ als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Grundstücke südlich sind als Grünland mit der Funktion „Freizeit“ erfasst. Hinsichtlich des Flurstücks südlich der Straße „Am Bach“ wird darauf hingewiesen, dass hier mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Lärmgutachten seitens der Träger öffentlicher Belange gefordert wird, sofern dieses mit einbezogen werden soll. Der Planungsauftrag für das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit an das Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH aus Ulmen vergeben. In der heutigen Sitzung wird dem Rat die erste Entwurfsplanung durch Herrn Weber vorgestellt, bevor im Nachgang die Detailplanung hinsichtlich der Textfestsetzungen durchgeführt wird.



Beschlussvorschlag:

Nach Vorstellung der bisher durchgeführten Planung durch das Planungsbüro WeSt, beschließt der Ortsgemeinderat Üxheim die Planung wie folgt fortzusetzen:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

SITZUNGSVORLAGE

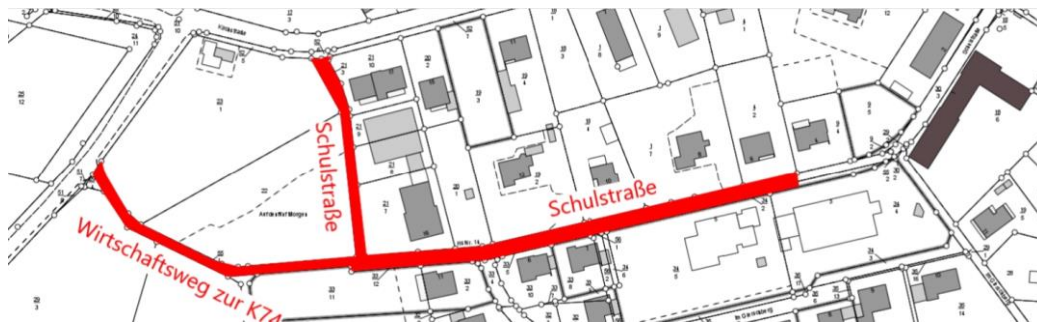
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	01.06.2023
Aktenzeichen:	54100/370	Vorlage Nr.	2-0284/23/37-010

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausbau der Schulstraße (2. BA) in der Ortsgemeinde Üxheim

Sachverhalt:

Nach dem Ausbau des 1. Bauabschnitts der Schulstraße hat der Ortsgemeinderat den Ausbau des 2. Bauabschnitts beschlossen. In der Sitzung am 17.08.2020 wurde das Ingenieurbüro IBS, Alfien mit der Planung der Leistungsphasen 1-4 (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung) beauftragt. Im Anschluss wurde eine Zuwendung aus dem Investitionsstock beim Land Rheinland-Pfalz beantragt, welche mit Schreiben vom 19.02.2021 bewilligt wurde. Die geschätzten Baukosten für den Straßenbau belaufen sich nach vorliegender Kostenschätzung vom Oktober 2022 auf etwa 844.000,- € brutto.



In der vorliegenden Planung ist folgendes Bauprogramm vorgesehen:

Abschnitt Schulstraße (Ende 1. BA) bis Einmündung Stichweg zur Kirchstraße

In Anlehnung an den 1. Bauabschnitt wird die Schulstraße optisch zwischen der Station 0+140 bis zum Ausbauende bei 0+350 weitergeführt. Die Fahrbahn wird im Anfangsbereich von ca. 4,40 m auf 5,00 m aufgeweitet. Ab dem Knotenpunkt zur Straße „Im Gierschberg“ bleibt die Fahrbahnbreite von 4,50 m aus dem Bestand erhalten. Der Gehwegbereich wird in Pflasterbauweise (Farbe Eifel-porphyr Basalt, wassergestrahlt) mit einer Breite von 1,40 m hergestellt. Ein einseitig angelegter Rundbordstein (Farbe grau), mit einer 2-zeiligen Rinne (Basaltvorsatz ausgewaschen) grenzt den Gehwegbereich am Rundbordstein von der Fahrbahn ab. Auf der gegenüberliegenden Seite schließt ein Tief- bzw. ein Rundbordstein (Farbe grau) die asphaltierte Fläche ab. Am Knotenpunkt zur Straße Im Gierschberg sind Nullabsenker vorgesehen, die eine barrierefreie Überquerung der Fahrbahn ermöglichen. Ab Station 0+310 ist als verkehrsberuhigende Maßnahme, und zur Betonung des Kindergartenbereiches, eine Pflasterung mit einer Länge von ca. 20 m vorgesehen analog zum 1. BA in Höhe der Grundschule.

Abschnitt Stichweg zur Kirchstraße

Der Fahrbahnbereich zwischen Kirchstraße und dem oben beschriebenen Abschnitt wird ebenfalls in Asphaltbauweise hergestellt. Auch der zweite Zufahrtsbereich zum Friedhofsparkplatz wird bituminös befestigt. Der vorhandene Gehwegbereich mit einer Länge von ca. 20,0 m wird gleichwertig in Pflasterbauweise (Farbe Eifel-porphyr Basalt, wassergestrahlt) durch den gesamten Straßenzug hergestellt und als barrierefreie Verkehrsmischfläche gestaltet. Die Breite des Gehwegs soll 1,50 m aufweisen. Eine 3-zeilige Rinne

(Basaltvorsatz ausgewaschen) grenzt den Gehwegbereich von der ca. 3,90 m breiten Fahrbahn ab. Die Straßeneinläufe werden entlang der Rinne angelegt. Ein Tiefbordstein (Farbe grau) schließt die Fahrbahnfläche an der gegenüberliegenden Asphaltkante ab. Auf der Grünfläche südlich des Friedhofes sind weitere Bäume entlang der Straße vorgesehen. Der Anschlussbereich zur Kirchstraße soll in Pflasterbauweise hergestellt werden, um einen optischen Kontrast zur Asphaltfläche zu erhalten.

Abschnitt Stichweg zur K74 (Wirtschaftsweg)

Die Ausbaumaßnahme der verlängerten Schulstraße (Wirtschaftsweg) beginnt an der Anbindung zur K 74 außerhalb der Bebauung. Die Straßenbreite von ca. 2,90 m soll dabei auf 3,50 m verbreitet werden. Entsprechend werden die Bankette angepasst. Die Kurvenbereiche werden aufgeweitet. Der Zufahrtsbereich zum Friedhofsparkplatz soll in Asphaltbauweise befestigt werden und nach den Ausrundungen eine Breite von 4,00 m aufweisen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 3,50 m und dem Busverkehr für den Schulbetrieb ist der Abschnitt zwischen Station 0+000 und 0+140 als Einbahnstraße vorgesehen. Eine entsprechende Beschilderung und die Markierung eines Richtungspfeils werden dafür vorgesehen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung soll um weitere Leuchten ergänzt werden.

Seitens den Verbandsgemeindewerken ist lediglich die Erneuerung der Schachtabdeckungen und Kappen vorgesehen. Der Erneuerungsbedarf der übrigen Versorgungsträger wird im Rahmen der weiteren Planung abgefragt. Außerdem wird die Neuverlegung eines Glasfaserrohres bzw. zumindest die Verlegung eines Leerrohres mit abgefragt.

Für die weitergehenden Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsplanung, Vergabe, Bauoberleitung, Objektbetreuung) wurde seitens des Ingenieurbüros IBS, Alflen ein Angebot über 38.167,93 € brutto vorgelegt. Nach Beauftragung des Ingenieurbüros soll umgehend die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Maßnahme erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der finalen Ausbauplanung und dem Bauprogramm wie aufgeführt und vorgetragen zu. Außerdem beschließt der Rat den Auftrag an das Ingenieurbüro IBS, Alflen für die Leistungsphasen 5-9 zum Angebotspreis von 38.167,93 € brutto zu erteilen, sodass die Maßnahme in Kürze ausgeschrieben werden kann und ein Baubeginn noch im Herbst 2023 erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 wurden für die Baumaßnahme 712.000,- € eingeplant. Gemäß dem Förderbescheid des Landes Rheinland-Pfalz wurde eine Zuwendung aus dem Investitionsstock von insgesamt 200.000,- € bewilligt, sodass insgesamt für die Baumaßnahme einschließlich Nebenkosten 912.000,- € zur Verfügung stehen.

SITZUNGSVORLAGE

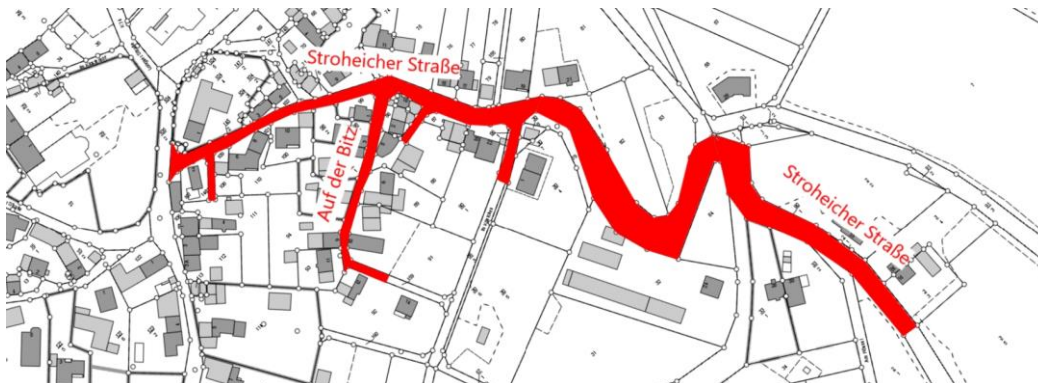
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	02.06.2023
Aktenzeichen:	54100/372	Vorlage Nr.	2-0285/23/37-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausbau der Stroheicher Straße / Auf der Bitz in Üxheim-Niederehe

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ortsstraßenerneuerungen des abgängigen Altbestandes im Ortsteil Niederehe, steht nach Abschluss des 1. BA „Kerpener-Straße“ und „Gartenstraße“, nun die Erneuerung der Gemeindestraßen „Stroheicher-Straße“ und „Auf der Bitz“ als 2. BA an. In der Sitzung am 17.08.2020 wurde das Ingenieurbüro IBS, Alfien mit der Planung der Leistungsphasen 1-4 (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung) beauftragt. Im Anschluss wurde eine Zuwendung aus dem Investitionsstock beim Land Rheinland-Pfalz beantragt, welche mit Schreiben vom 23.05.2022 bewilligt wurde. Die geschätzten Baukosten für den Straßenbau belaufen sich nach vorliegender Kostenschätzung vom Oktober 2022 auf etwa 1.210.000,- € brutto.



In der vorliegenden Planung ist folgendes Bauprogramm vorgesehen:

Stroheicher Straße

Die Ausbaumaßnahme der „Stroheicher Straße“ beginnt an der Loogher Straße und endet hinter der letzten Bebauung im Bereich von Haus Nr. 37. Die Ausbaulänge beträgt ca. 495 lfdm. In Anlehnung an die heutige Fahrbahn, soll die neue Fahrbahn ebenfalls asphaltiert werden. Beidseitig der Fahrbahn ist eine 1-zeilige Betonsteinrinne (Farbe grau) sowie ein Betonrundbordstein (Farbe grau) vorgesehen. Die Fahrbahnbreite inkl. der Rinne variiert aufgrund der baulichen Situation zwischen 3,50 m - 6,00 m. Somit kann der Begegnungsverkehr Pkw/Lkw, mit Ausnahme des Teilstücks zwischen „Loogher Straße“ und Einmündung „Auf der Bitz“, sichergestellt werden. Auf den Bau eines Gehweges wird aufgrund des geringen Fußgängerverkehrs verzichtet. Aus gestalterischen Gründen ist in Höhe der Wohnhäuser Nr. 19 und 21 das Anlegen von zwei Baumbeeten vorgesehen. Diese werden mit einer entsprechenden Baumpflanzung versehen. In Höhe „Stroheicher Straße“ Haus Nr. 29 soll die Einmündungstrompete mit einer bituminösen Tragdeckschicht hergestellt werden.

Im Rahmen des Starkregenvorsorgekonzeptes soll in dem öffentlichen Weg Flurstück-Nr. 155 bei Haus Nr. 19 ein Notwasserweg angelegt werden.

Auf der Bitz

Der Ausbaubereich „Auf der Bitz“ soll im ersten Teilstück der ersten 80,0 lfdm zwischen „Stroheicher Straße“ und Haus Nr. 9/10 ebenfalls in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Straßenbreite variiert dort zwischen 5,30 m und 3,50 m. Die Straße wird mit einseitiger Neigung hergestellt. Als Entwässerungsanlage dient ein Rundbordstein (Farbe grau) mit vorgesetzter einzeiliger Rinne (Farbe grau). Die Randeinfassung auf der gegenüberliegenden Seite wird mit einem Tiefbordstein 10/25 cm (Farbe grau) vorgenommen. Die enge Wohnbebauung lässt in den überwiegenden Bereichen keinen breiteren Ausbau zu. Aufgrund dieser örtlichen Verhältnisse soll ab Haus Nr. 9/10 bis zum Ausbauende bei Haus Nr. 12 (ca. 40,00 m) der Ausbau in Pflasterbauweise (Farbe Eifel-porphyr Basalt, wassergestrahlt) mit 2-zeiliger Betonsteinmittelrinne (Farbe grau) und umgekehrten Dachprofil erfolgen. Die Straßenbreite variiert zwischen ca. 3,00 m und 4,20 m. Als Randeinfassung dienen beidseitig Tiefbordsteine 10/25 cm (Farbe grau).

Angleichung „Im Kälchen“ und Seitenwege der Stroheicher Straße

Die Ausbaumaßnahme Angleichung „Im Kälchen“ vom Ausbaubereich „Stroheicher Straße“ endet an der Hofzufahrt von Haus Nr. 1. Die Ausbaulänge auf kompletter Breite beträgt ca. 25 lfdm. Die Regelausbaubreite beträgt 4,00 m. Die Einfassungen sind teilweise mit Rundborden 15/22 cm (Farbe grau) und vorgesetzter 1-zeiliger Rinne (Farbe grau) und teilweise mit Tiefbordsteinen 10/25 cm (Farbe grau) geplant. Das Quergefälle ist einseitig vorgesehen. Die Seitenwege im Bereich „Stroheicher Straße“ bei Stat. ca. 0+020 und 0+150 sind aufgrund der örtlichen Enge in Pflasterbauweise (Farbe Eifel-porphyr Basalt, wassergestrahlt) in Breiten zwischen ca. 3,00 m – 3,50 m geplant. Die Entwässerung erfolgt über 2-zeilige Betonsteinrinnen (Farbe grau), die seitlich bzw. mittig geplant sind. Für die Randeinfassungen werden Tiefbordsteine 10/25 cm (Farbe grau) eingebaut.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wird komplett erneuert bzw. erweitert. Insgesamt sollen 22 neue Leuchten in LED-Technik installiert werden.

Seitens der Verbandsgemeindewerke ist die Erneuerung der Trinkwasserleitung einschließlich Hausanschlüssen sowie die Erneuerung des Kanals und Umstellung vom Mischsystem auf ein Trennsystem geplant. Der Erneuerungsbedarf der übrigen Versorgungsträger wird im Rahmen der weiteren Planung abgefragt. Außerdem wird die Neuverlegung eines Glasfaserrohres bzw. zumindest die Verlegung eines Leerrohres mit abgefragt.

Für die weitergehenden Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsplanung, Vergabe, Bauoberleitung, Objektbetreuung) wurde seitens des Ingenieurbüros IBS, Alflen ein Angebot über 46.339,46 € brutto vorgelegt. Nach Beauftragung des Ingenieurbüros soll umgehend die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Maßnahme erstellt werden. Für die Maßnahme wurden die notwendigen Baugrunduntersuchungen angefragt und ein Auftrag an das Labor SBT, Trier erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der finalen Ausbauplanung und dem Bauprogramm wie aufgeführt und vorgetragen zu. Außerdem beschließt der Rat den Auftrag an das Ingenieurbüro IBS, Alflen für die Leistungsphasen 5-9 zum Angebotspreis von 46.339,46 € brutto zu erteilen, sodass die Maßnahme in Kürze ausgeschrieben werden kann und ein Baubeginn noch im Herbst 2023 erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 wurden für die Baumaßnahme 1.135.000,- € eingeplant. Gemäß dem Förderbescheid des Landes Rheinland-Pfalz wurde eine Zuwendung aus dem Investitionsstock von insgesamt 165.000,- € bewilligt, sodass insgesamt für die Baumaßnahme einschließlich Nebenkosten 1.300.000,- € zur Verfügung stehen.

